

Landgericht Kempten (Allgäu)

Rechtskraftvermerk am
Ende der Entscheidung

Az.: 6 NBs 310 Js 13010/22 jug
52 Cs 310 Js 13010/22 jug AG Kempten (Allgäu)



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Landgerichts - Jugendkammer - Kempten (Allgäu)

In dem Strafverfahren gegen

1)

2)

3)

4)

5)

6)

[REDACTED]
wegen Notigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.06.2023, 04.07.2023 an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht S [REDACTED]
als **Vorsitzender**

[REDACTED]

1. Die Berufungen der Angeklagten [REDACTED]
[REDACTED] werden verworfen.
2. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten [REDACTED] wird das Urteil des
Amtsgerichts Kempten - Jugendrichter - vom 11.01.2023 im Rechtsfolgenausspruch wie
folgt geändert:
 - die Angeklagten [REDACTED] werden jeweils zu einer
Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt.
 - der Angeklagte [REDACTED] wird verwarnt. Gegen ihn werden 2 Freizeitarreste verhängt.
Ihm wird auferlegt nach näherer Weisung der Jugendgerichtshilfe 200 Stunden gemein-
nützige Arbeit zu leisten.

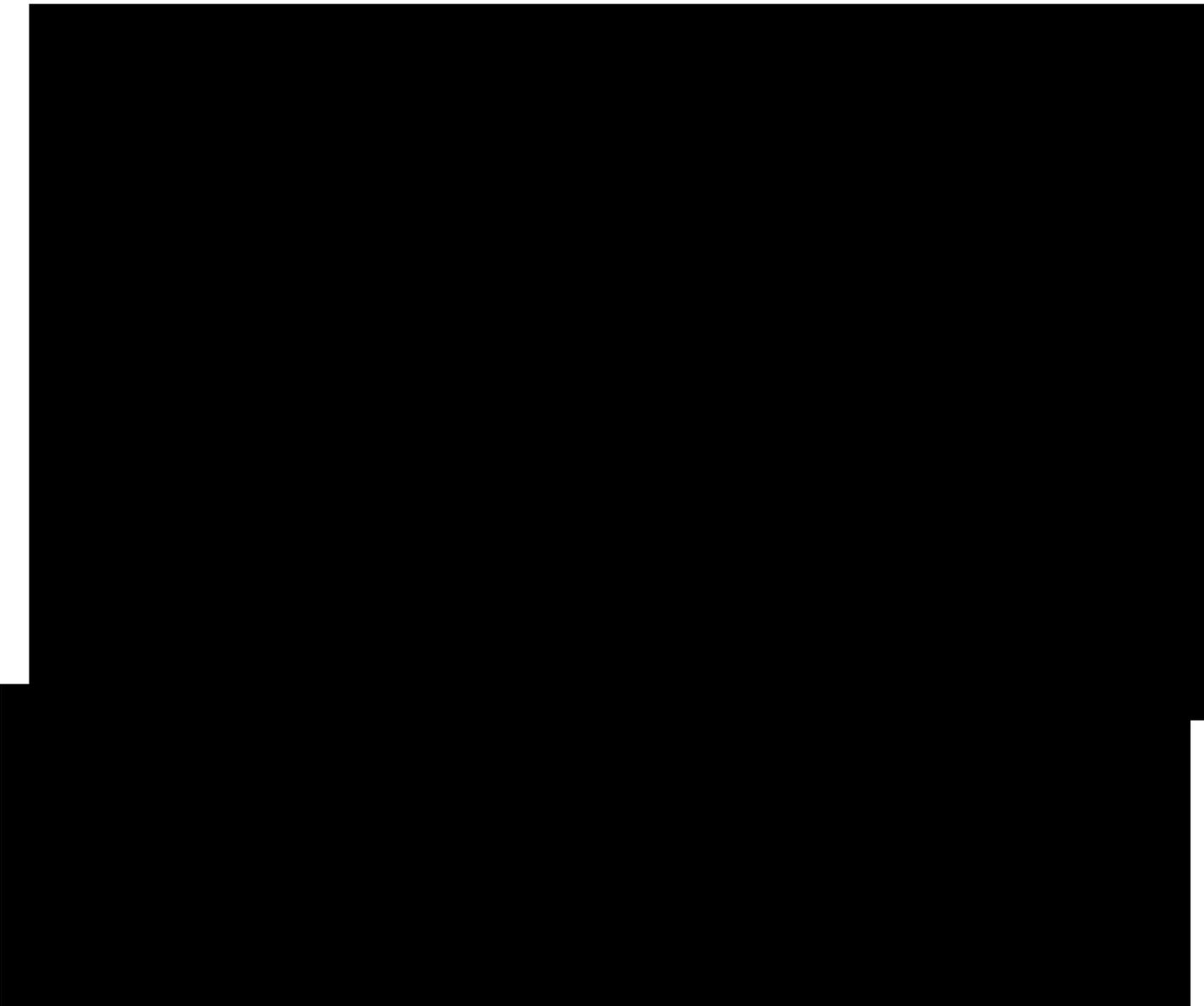
Bezüglich des Angeklagten [REDACTED] wird die Berufung verworfen. Die weitergehende Berufung des Angeklagten Pfortner wird verworfen.

3. Soweit die Berufung der Staatsanwaltschaft verworfen wurde trägt die Staatskasse die Kosten des Berufungsverfahrens, im Übrigen die Angeklagten. Von der Auferlegung von Kosten und Auslagen beim Angeklagten [REDACTED] wird abgesehen.

Gründe:

I.

Verfahrensgang



Die Berufungshauptverhandlung führte zu folgenden Feststellungen:

II.

Persönliche Verhältnisse

1. Angeklagter

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Angeklagte

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Angeklagter

[REDACTED]

[REDACTED]

4. Angeklagter

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

5. Angeklagter

[REDACTED]

6. Angeklagte

[REDACTED]

Die Auszüge aus dem Bundeszentralregister weisen für die Angeklagten keine Eintragungen auf.

III. Sachverhalt:

Am 30.05.2022 kurz vor 07:45 Uhr begaben sich die Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] zur Stephanstraße in Kempten und setzten sich dort an der Kreuzung Bleicherstraße auf die stadteinwärts führende Fahrbahn. Dort setzten sie sich aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses während der Rotphase der Ampel auf die Straße, wobei sich die Angeklagten [REDACTED] mit Sekundenkleber an zumindest einer Hand auf der Fahrbahn festklebten. Dabei hielten die Angeklagten drei Plakate mit der Aufschrift "Stoppt den fossilen Wahnsinn".

Sie verteilten sich auf der 2-spurigen Fahrbahn in Richtung Stadtmitte so, dass die Fahrzeuge nach der Rotphase der Ampel, ihre Fahrt nicht mehr fortsetzen konnten. Der gesamte Verkehr kam auf diese Weise zum Erliegen. Bei der Stephanstraße handelt es sich um eine der wichtigsten Zufahrtsstraßen aus östlicher Richtung nach Kempten, die werktags vor allem zwischen 7 und 9 Uhr im Berufsverkehr sehr stark befahren ist.

Durch das Setzen und Festkleben mitten auf der Fahrbahn zwangen die Angeklagten gegen 07:45 Uhr die Fahrer der Pkw mit den amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und [REDACTED] dazu, auf der Fahrbahn zu warten.

Den Fahrern der nachfolgenden Pkws und Lkws war es - wie von den Angeklagten beabsichtigt - unmöglich ihre Fahrt stadteinwärts fortzusetzen. Vielmehr mussten diese aufgrund der baulichen Gegebenheiten stehen bleiben und warten.

In der Folge entstand ein ganz erheblicher Rückstau von der Stephanstraße über die Bundesstraße 12 bis zur A7 über eine Strecke von mindestens 1,1 km. Gegen 08:30 Uhr konnte mit verkehrslenkenden Maßnahmen durch die Polizei begonnen werden, wobei die Verkehrssituation sich erst ab 09:30 Uhr langsam entspannte, nachdem die Versammlung gegen 9.20 Uhr aufgelöst wurde. So konnte etwa der Geschädigte [REDACTED] Fahrer eines Pkws in der dritten Reihe, erst um ca. 10.30 Uhr die Örtlichkeit verlassen. Insgesamt waren so mindestens 100 andere Verkehrsteilnehmer betroffen, die gezwungen waren, zwischen 45 Minuten und 2,5 Stunden im Stau zu warten. Ausweichmöglichkeiten waren nicht vorhanden. Ein nicht mehr ermittelbarer betroffe-

ner Autofahrer wandte sich an die Polizeibeamten, weil er dringend zu seiner Abschlussprüfung musste. Dieser wurde sodann von Freunden oder Familienangehörigen abgeholt. Ob dieser rechtzeitig zur Prüfung erschien, konnte nicht geklärt werden.

Erst um 09:34 Uhr konnten die Angeklagten [REDACTED] durch Polizeibeamte unter Hinzuziehung des Rettungsdienstes mit Hilfe von Speiseöl von der Straße gelöst werden. Aufgrund der folgenden notwendigen Reinigungsmaßnahmen konnte die Straße erst gegen 11:00 Uhr für den Verkehr freigegeben werden.

Die Versammlung wurde im Vorfeld bewusst nicht angemeldet. Die Angeklagten verfolgten dabei das Ziel, die Öffentlichkeit eindringlich auf den fortschreitenden Klimawandel aufmerksam zu machen. Durch eine Vielzahl von derartigen Protestaktionen sollte die Regierung dazu gebracht werden, umfassende Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen.

Sie wählten die Protestform der Straßenblockade bewusst aus, um einen möglichst langen Rückstau zahlreicher Pkw-, Lkw-Fahrer und Berufspendler hervorzurufen und so größtmögliche Aufmerksamkeit zu erreichen. Um dies zu erreichen wollten sie die vorgenannten Pkw-Fahrer und Berufspendler durch ihre Handlungen möglichst stark beeinträchtigen und für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Andere Maßnahmen, die sie bereits im Vorfeld der Aktion versucht hatten, erschienen den Angeklagten nicht zielführend und ineffektiv. Zur Erreichung ihres Zieles nahmen sie in Kauf, dass sie sich durch ihr Verhalten strafbar machen.

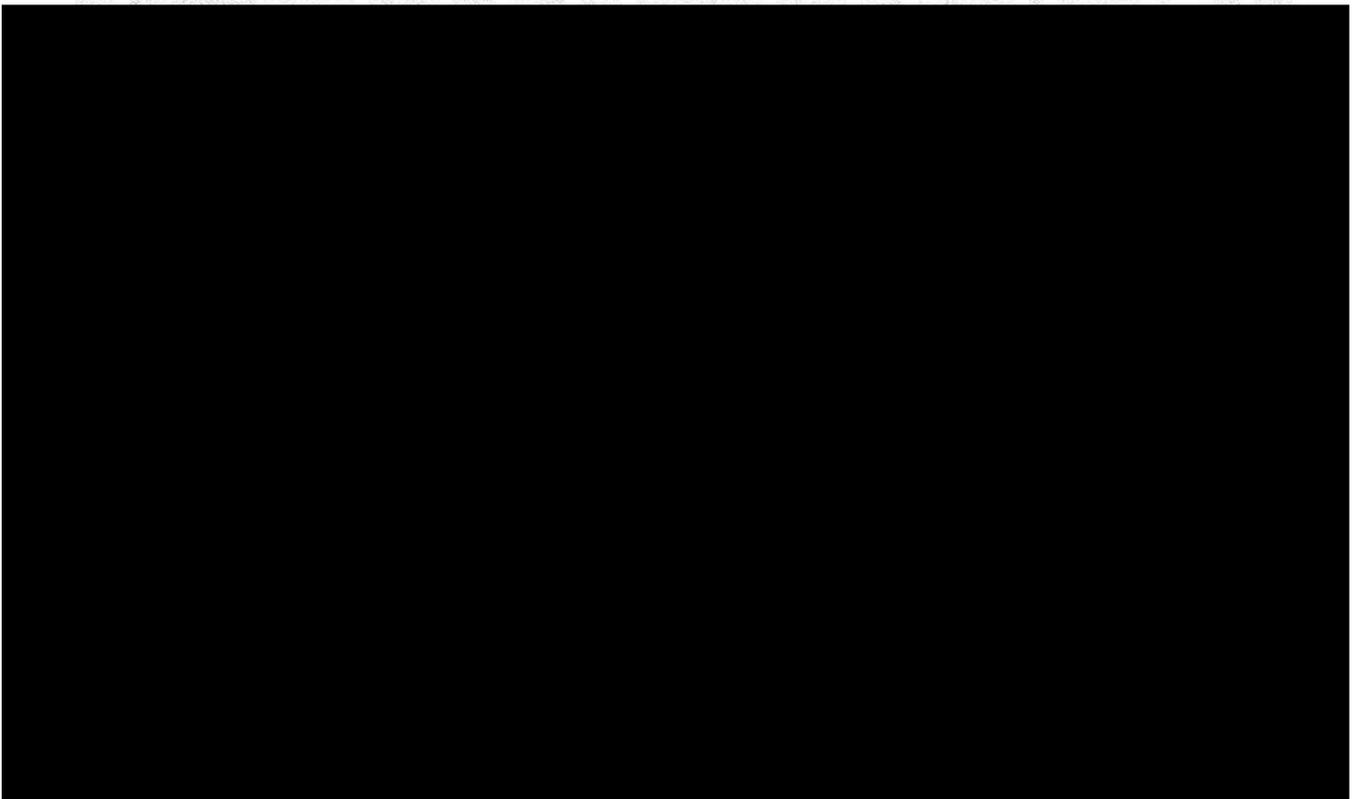
IV.

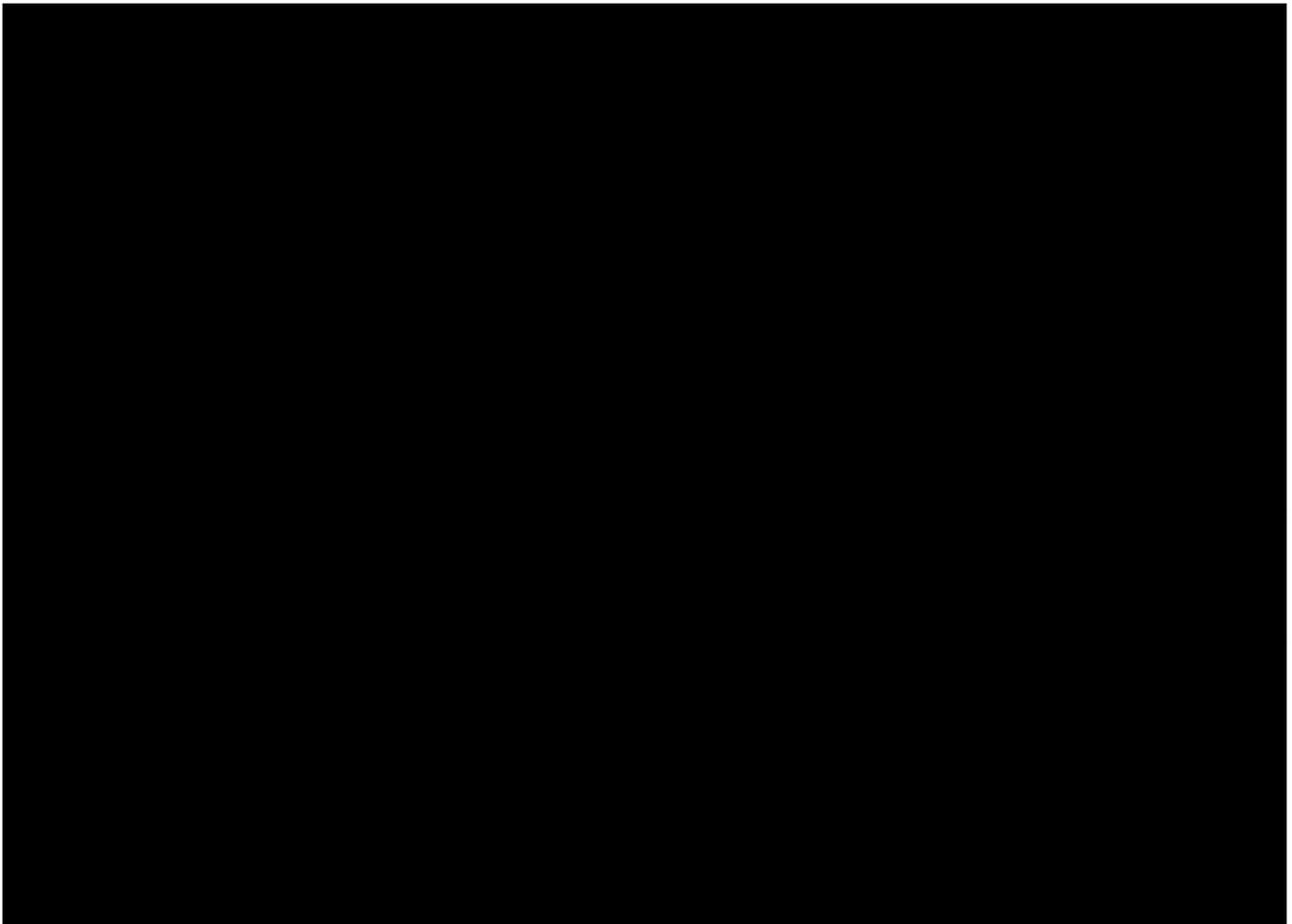
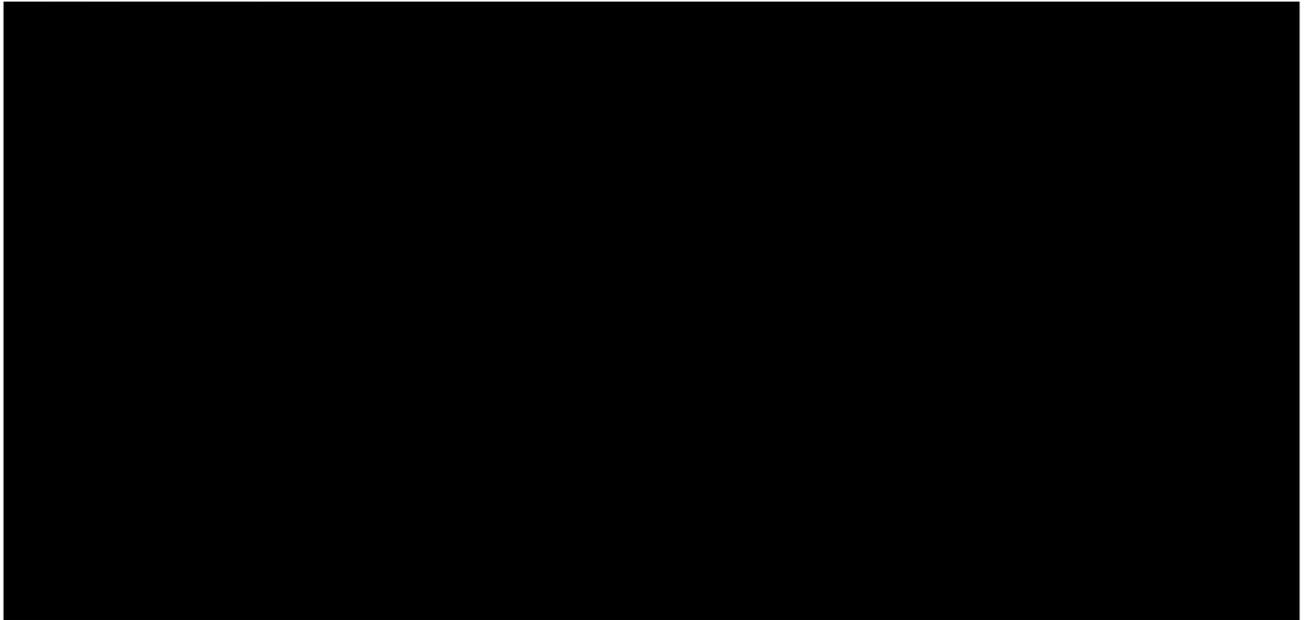
Vorverhalten der Angeklagten:

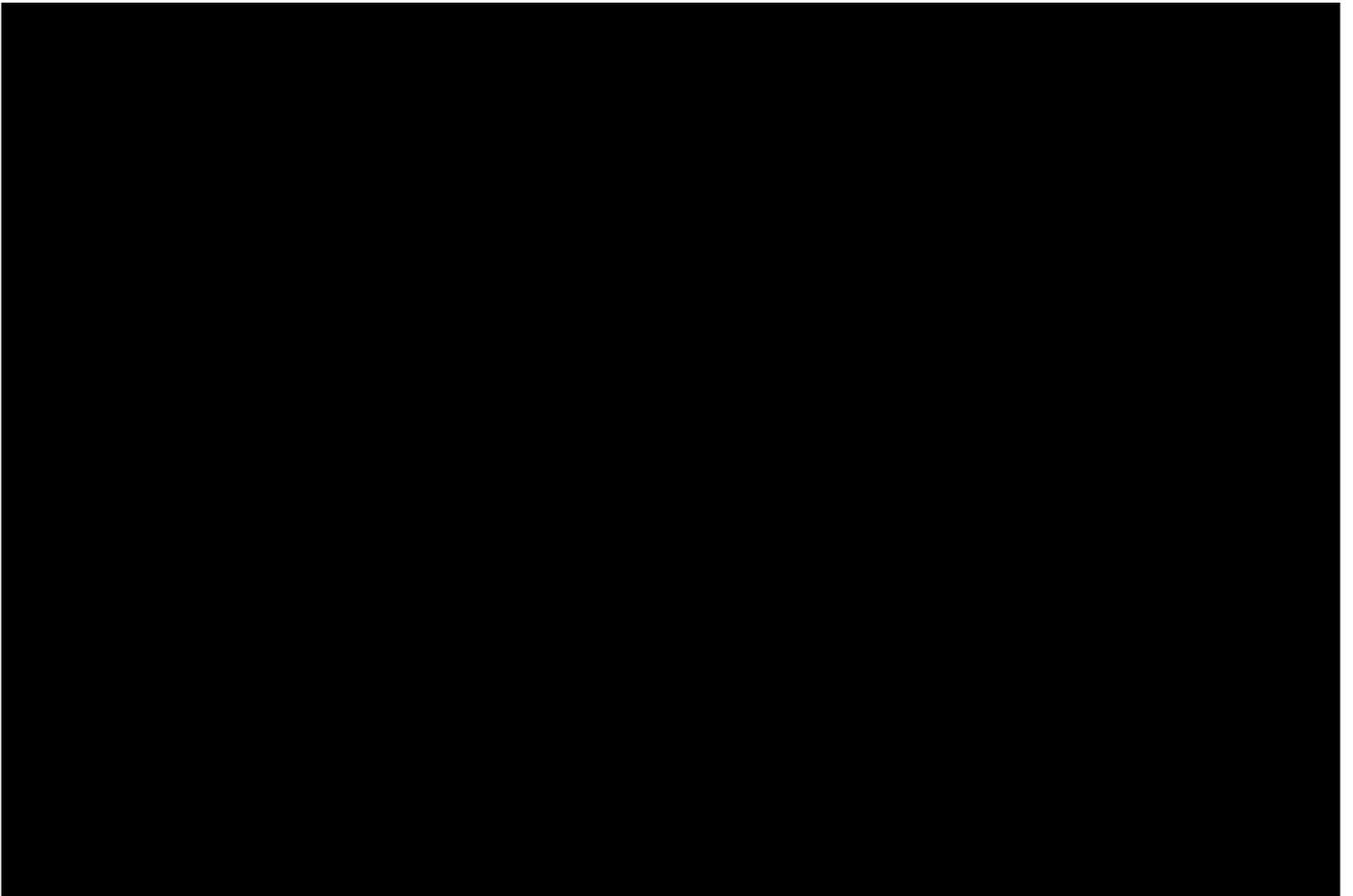
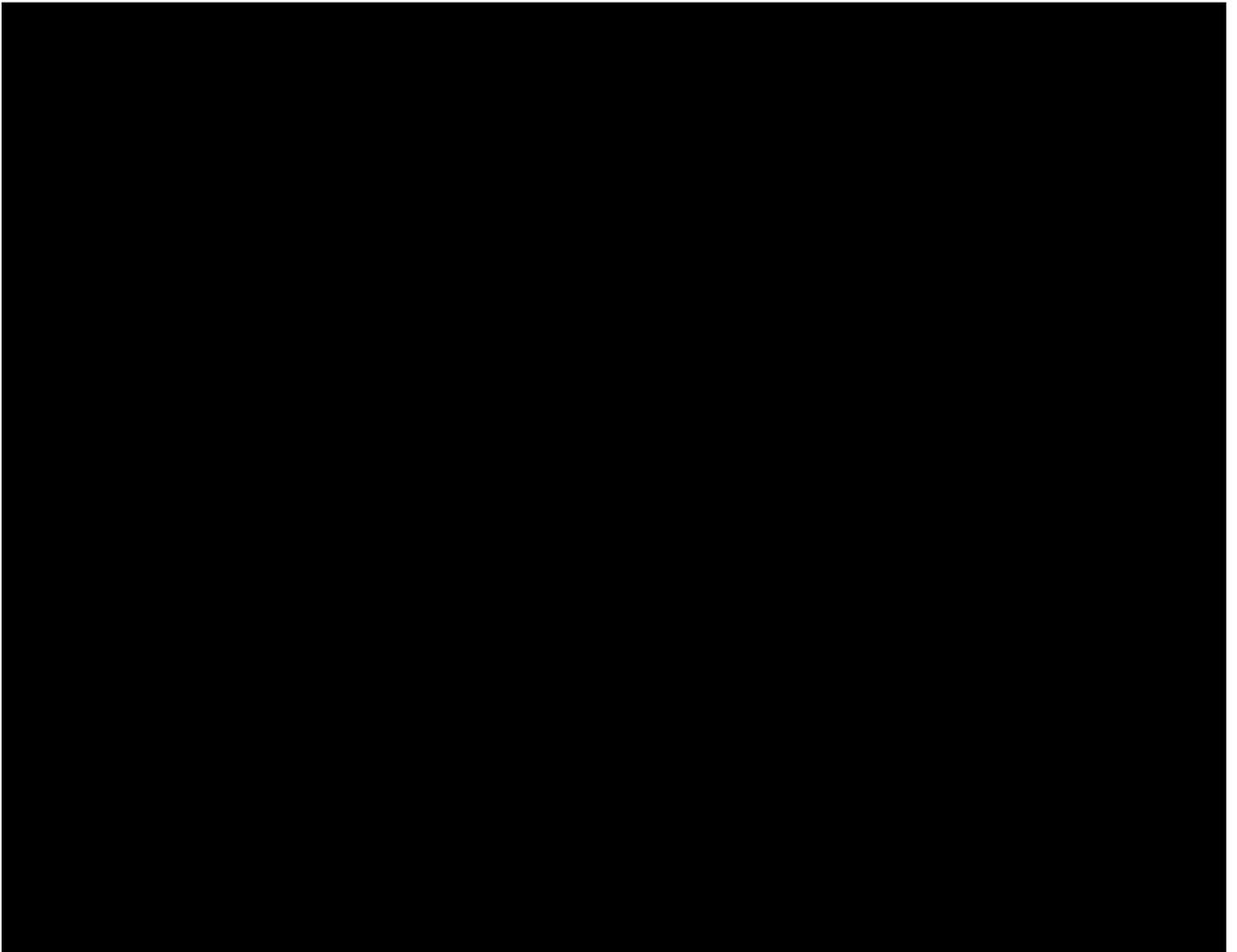
1. Angeklagter [REDACTED]

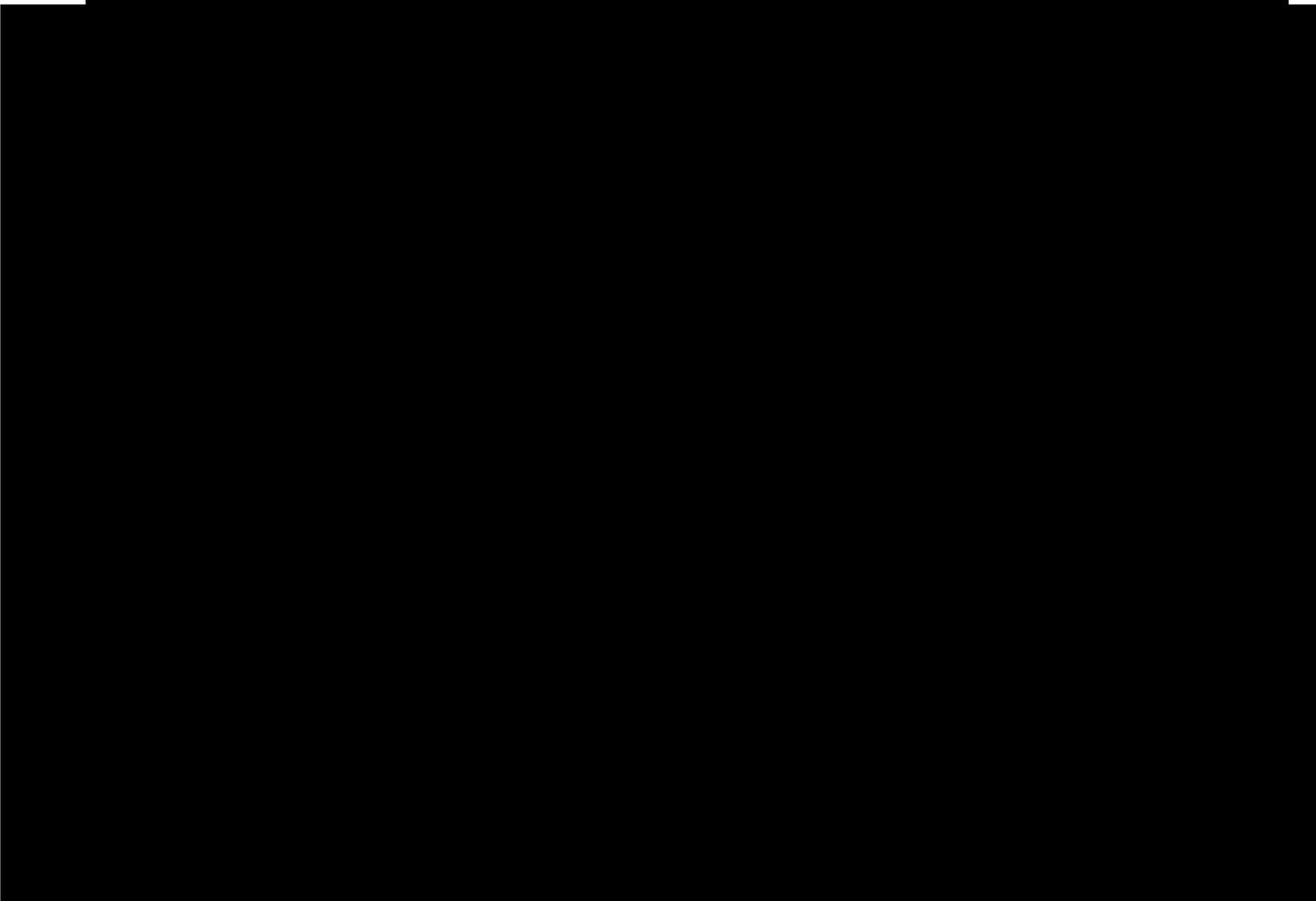
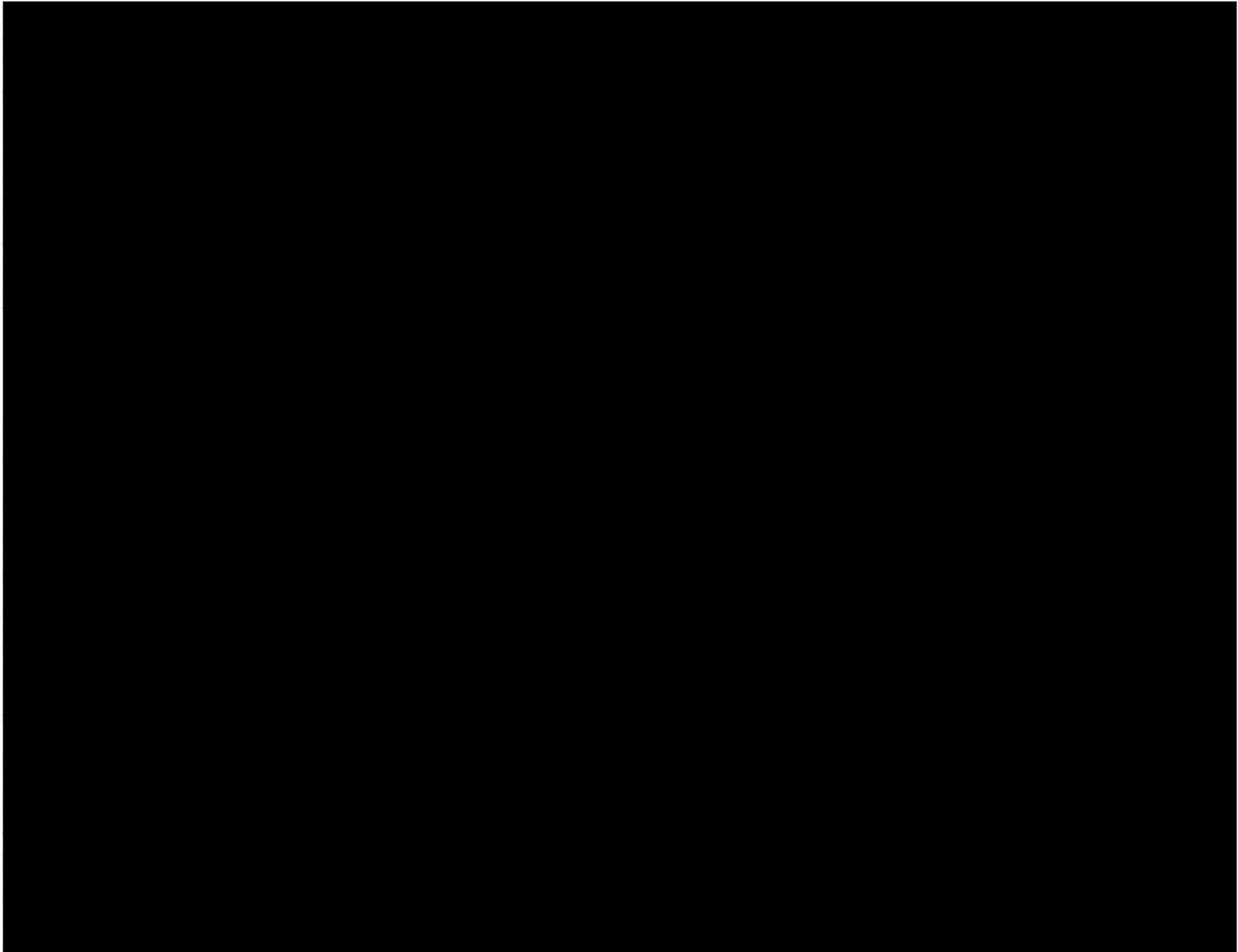
Der Angeklagte [REDACTED] war sowohl im Vorfeld der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Kempfen als auch danach alleine in Berlin an einer Vielzahl vergleichbarer Sitzblockaden beteiligt.

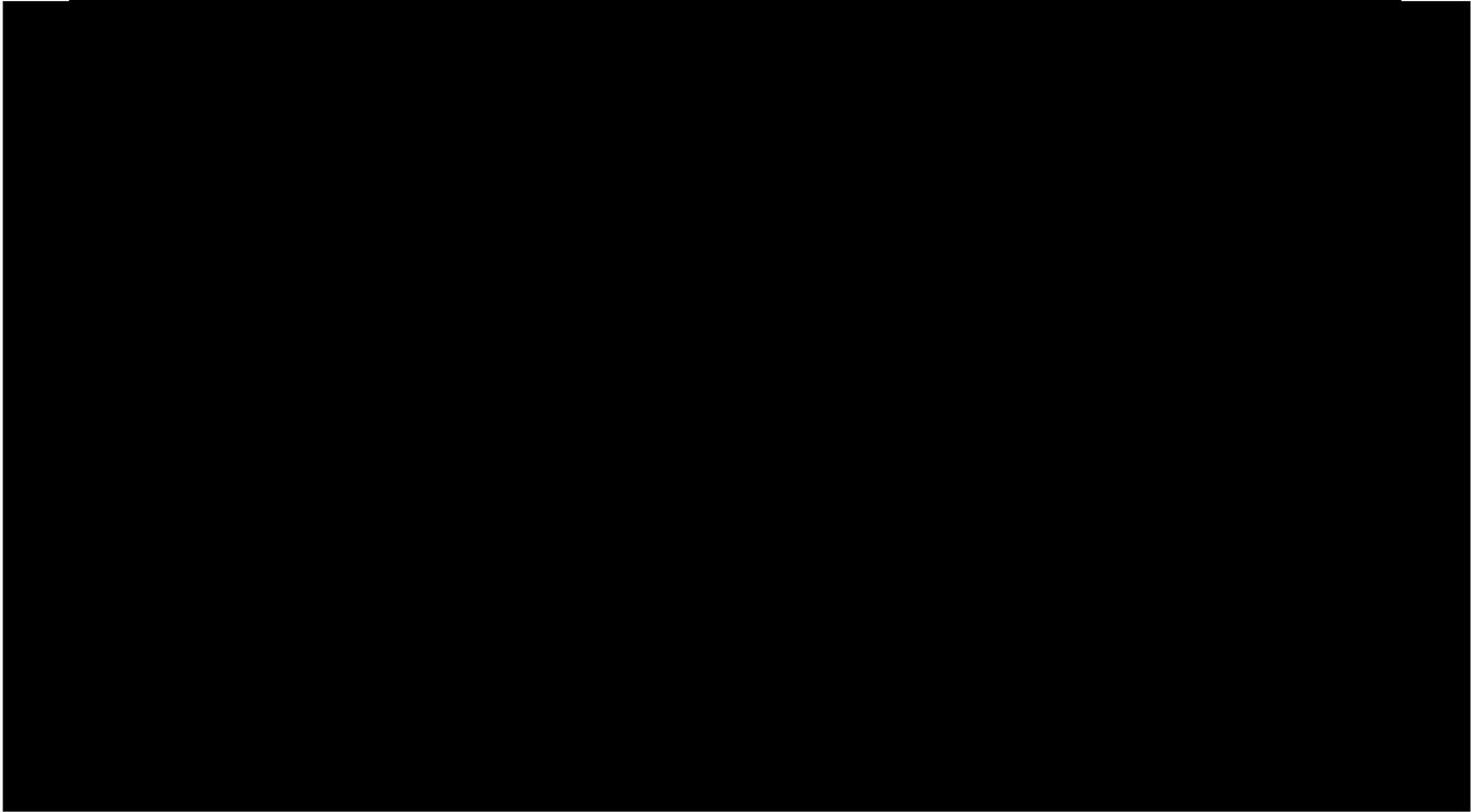
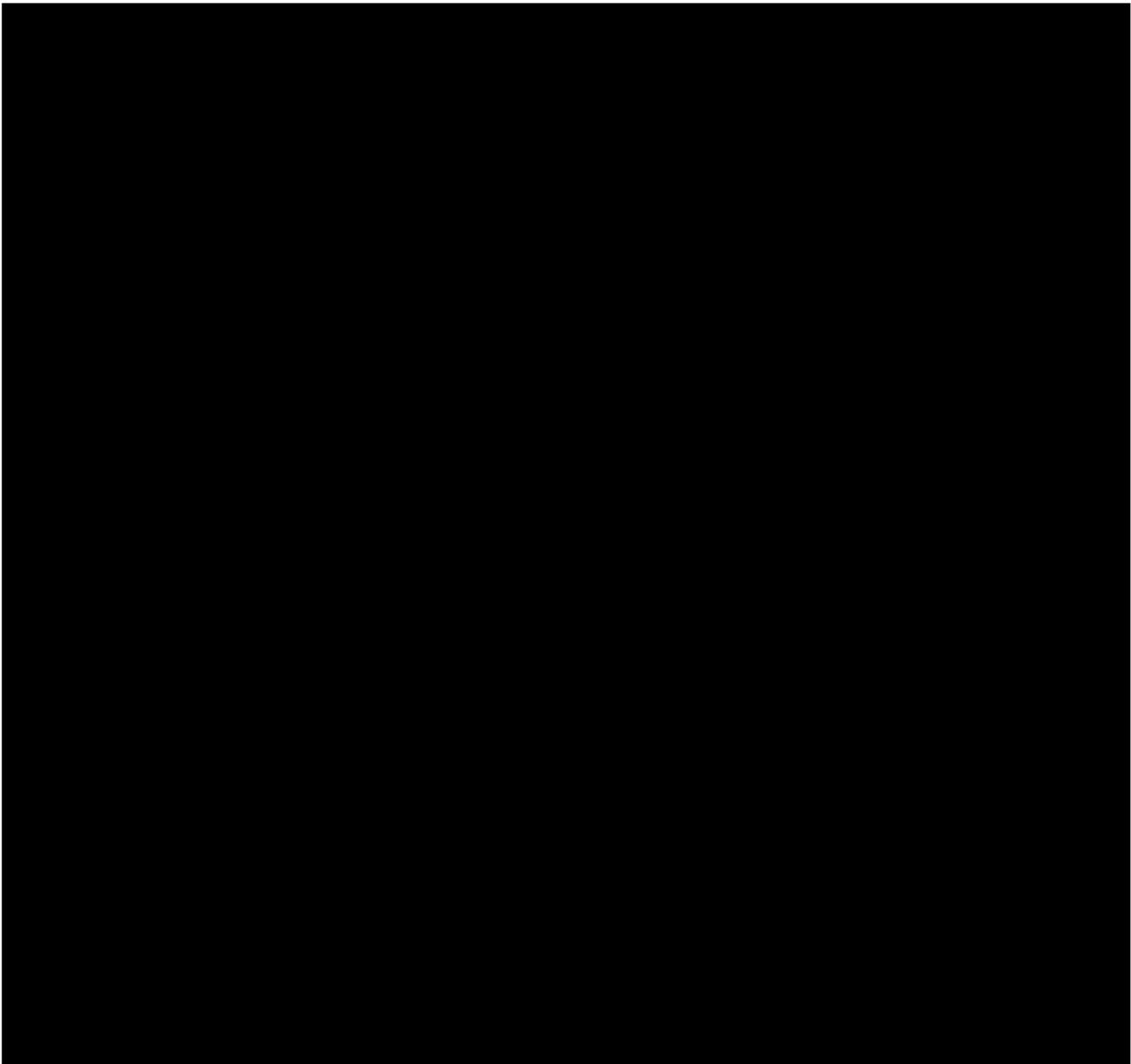
Die polizeilichen Einsätze liefen dabei wie folgt ab:

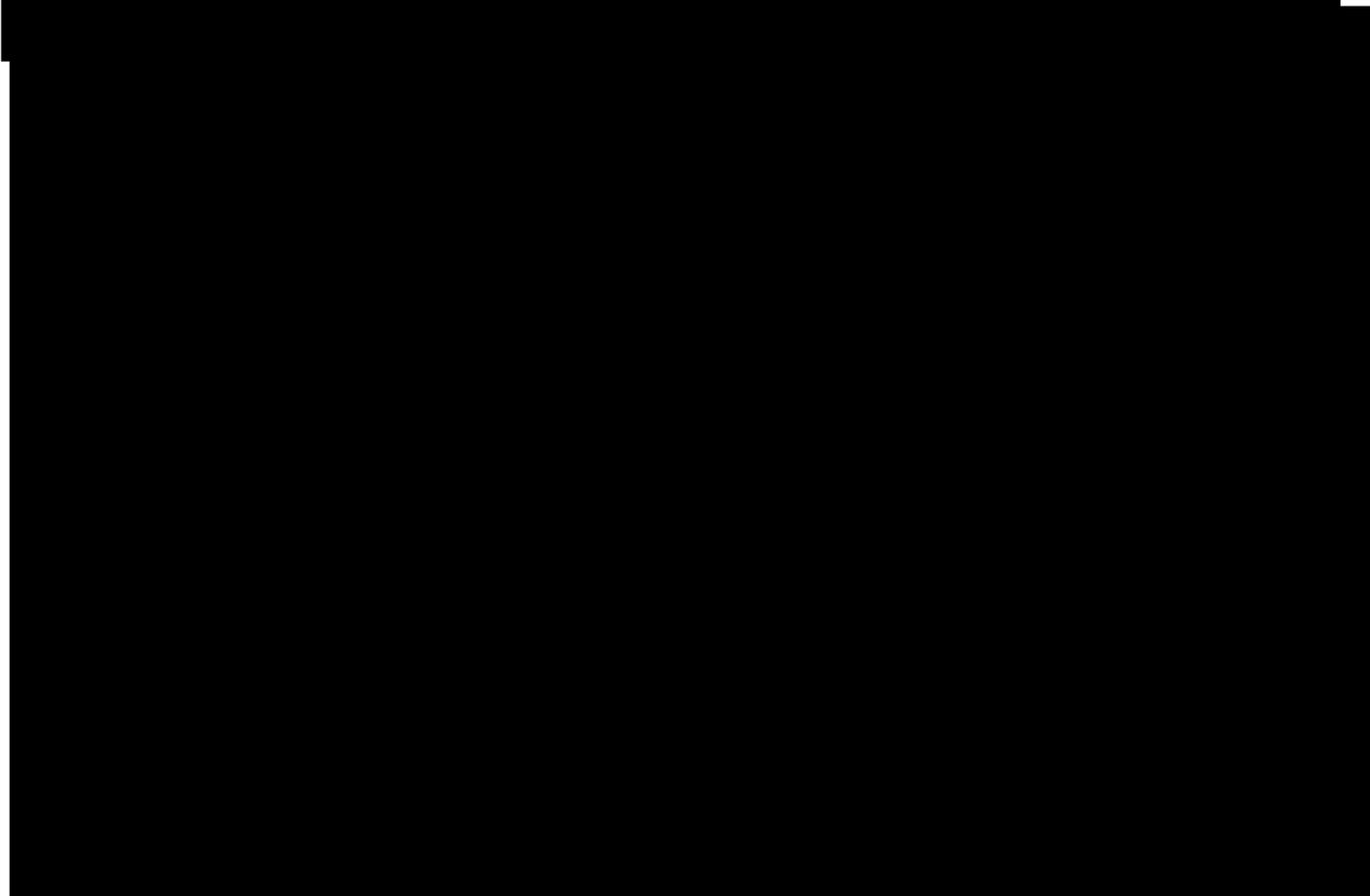
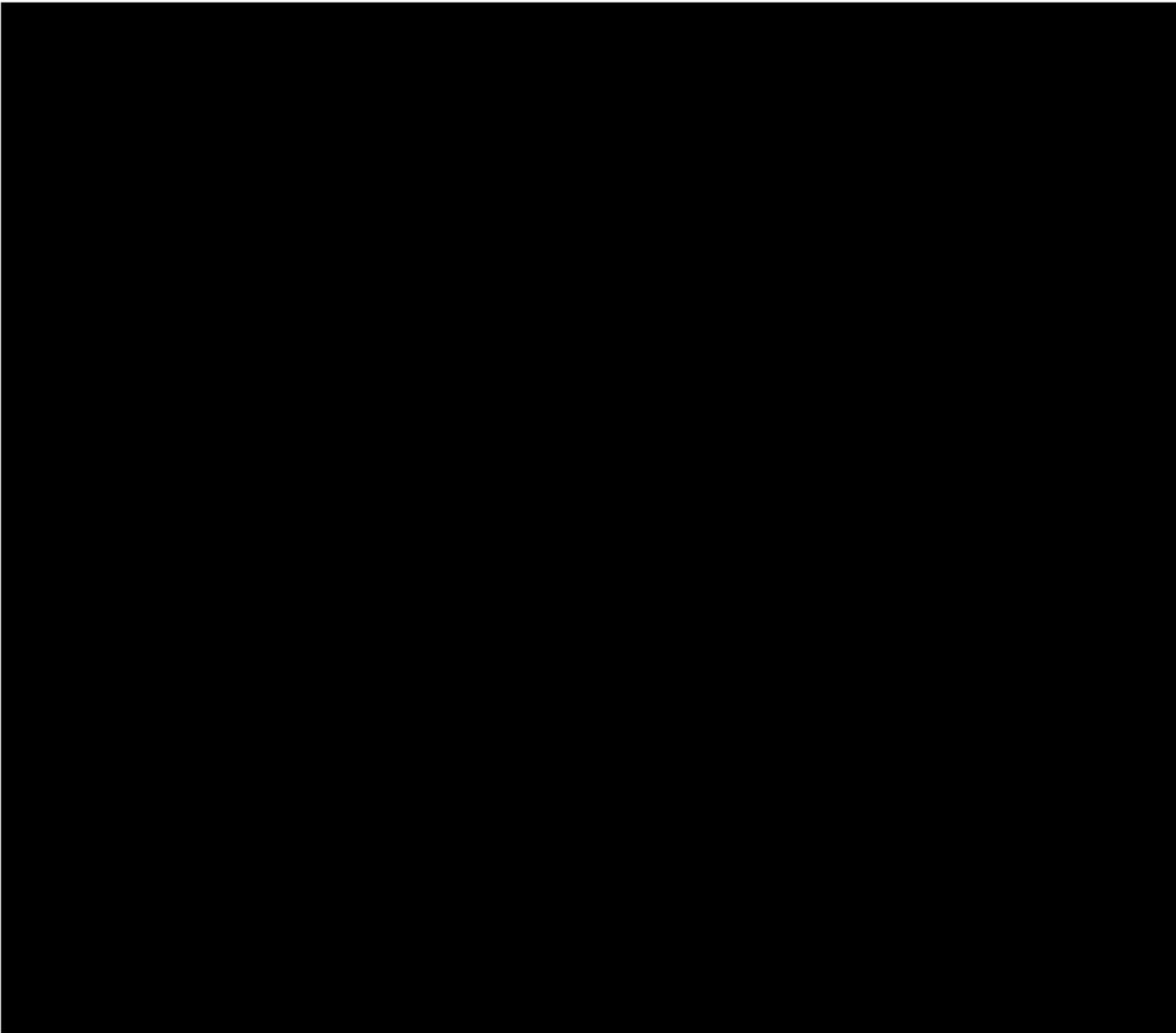


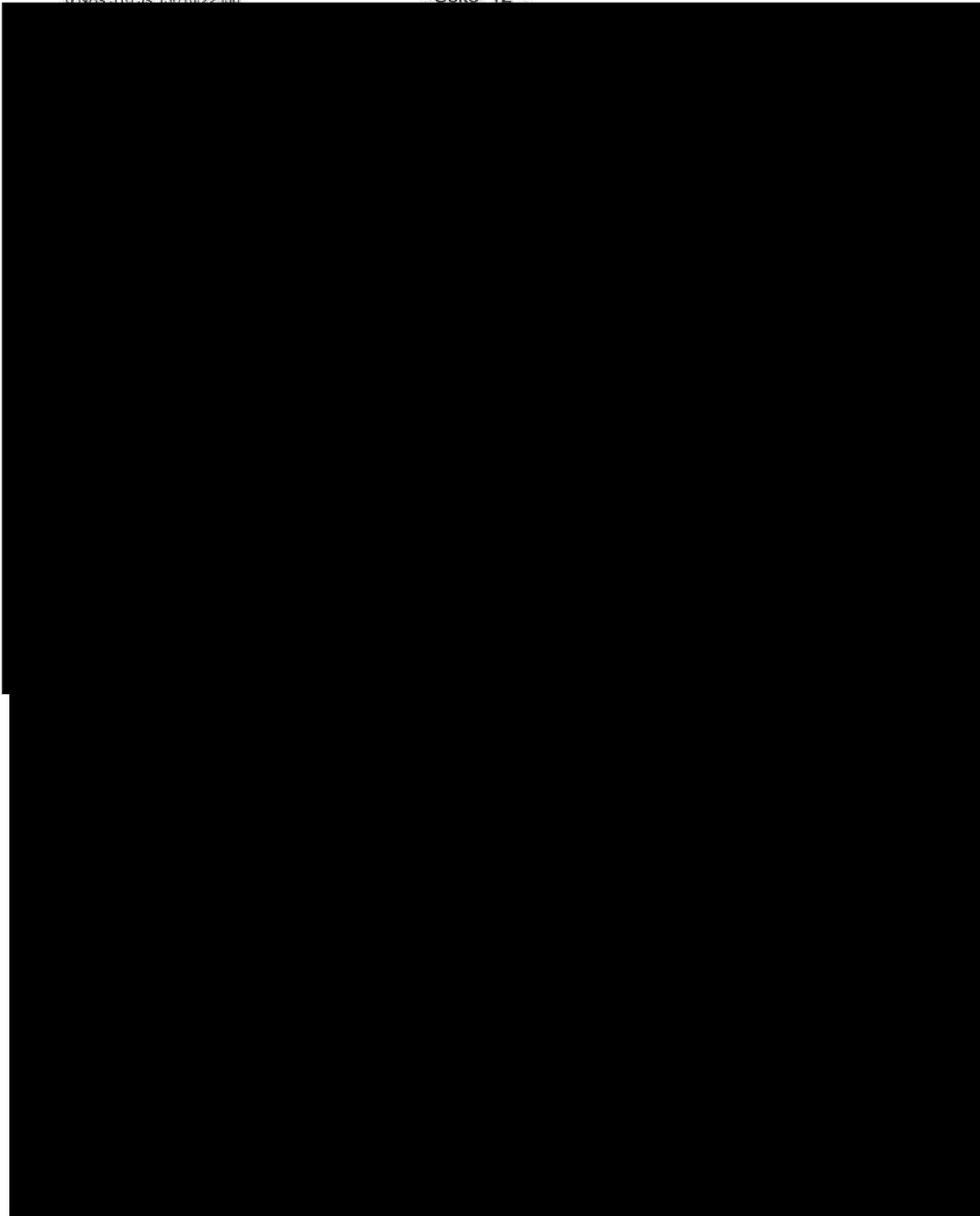






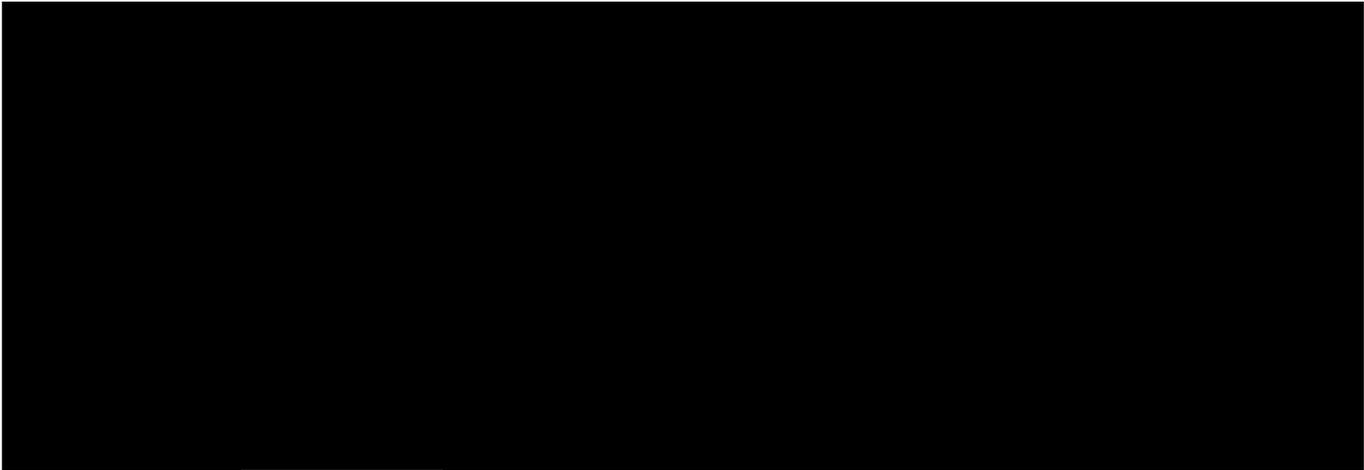




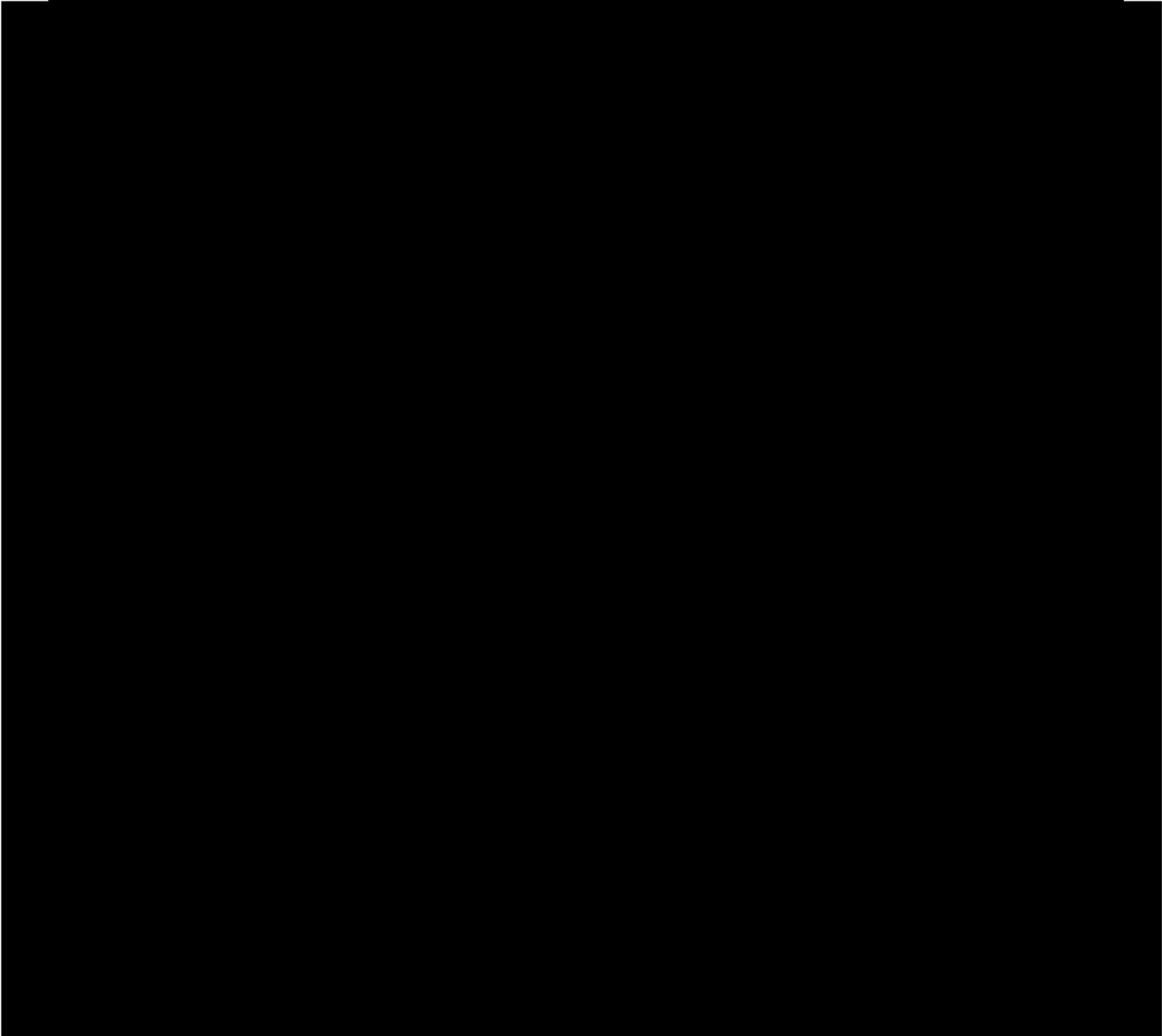
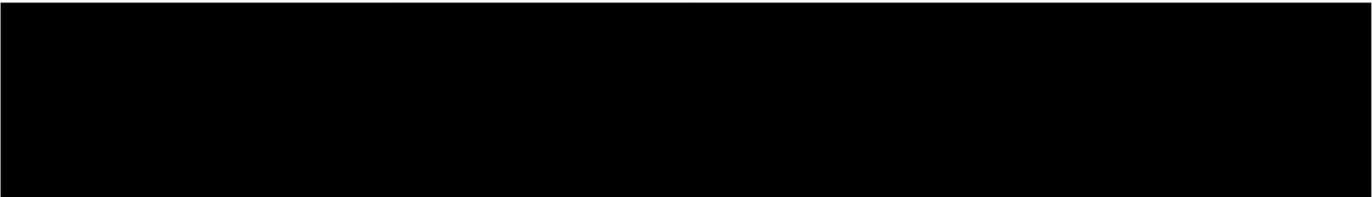
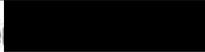


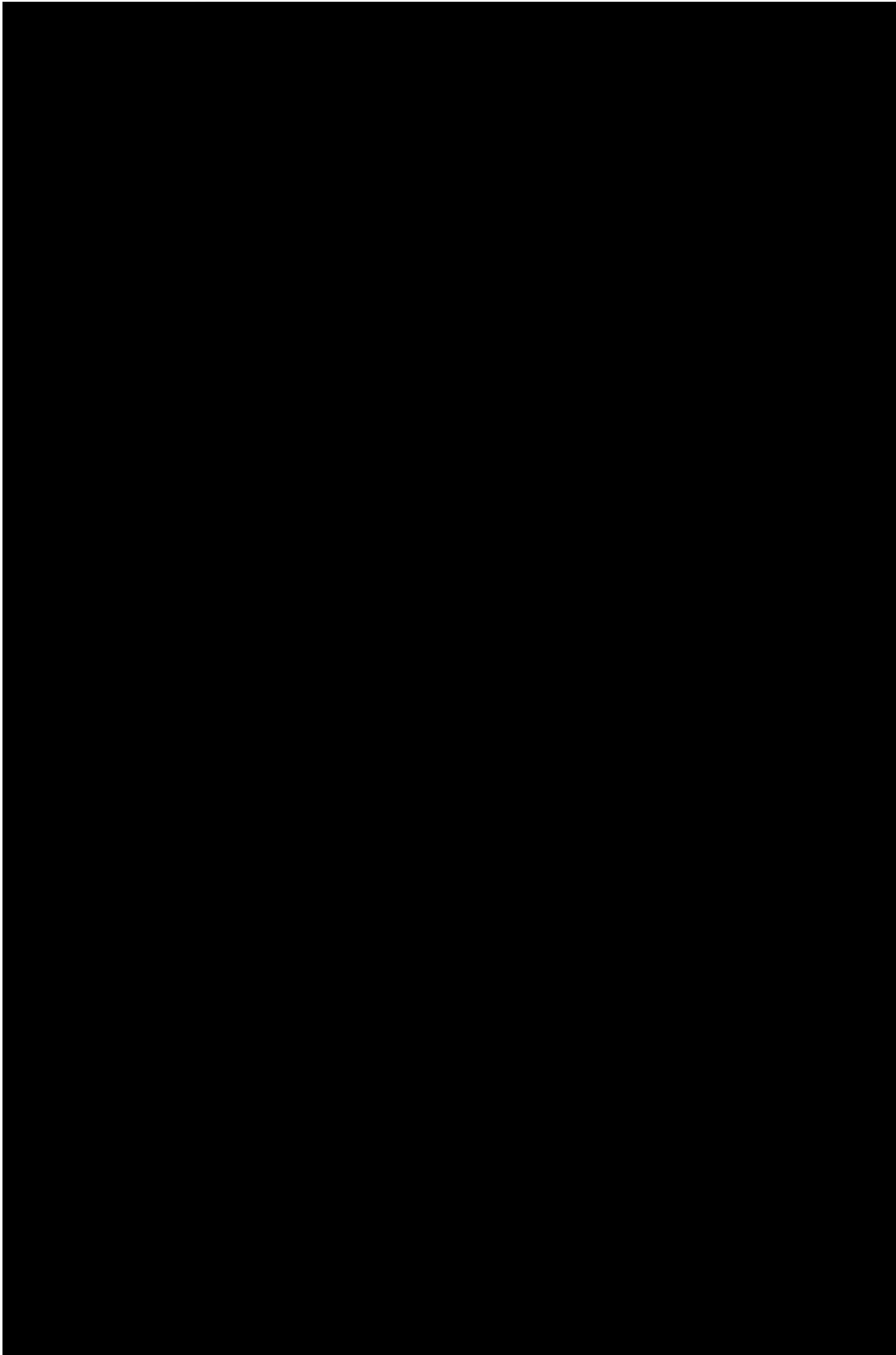
Neben den Protestaktionen in Berlin nahm der Angeklagte  an folgenden Aktionen teil:

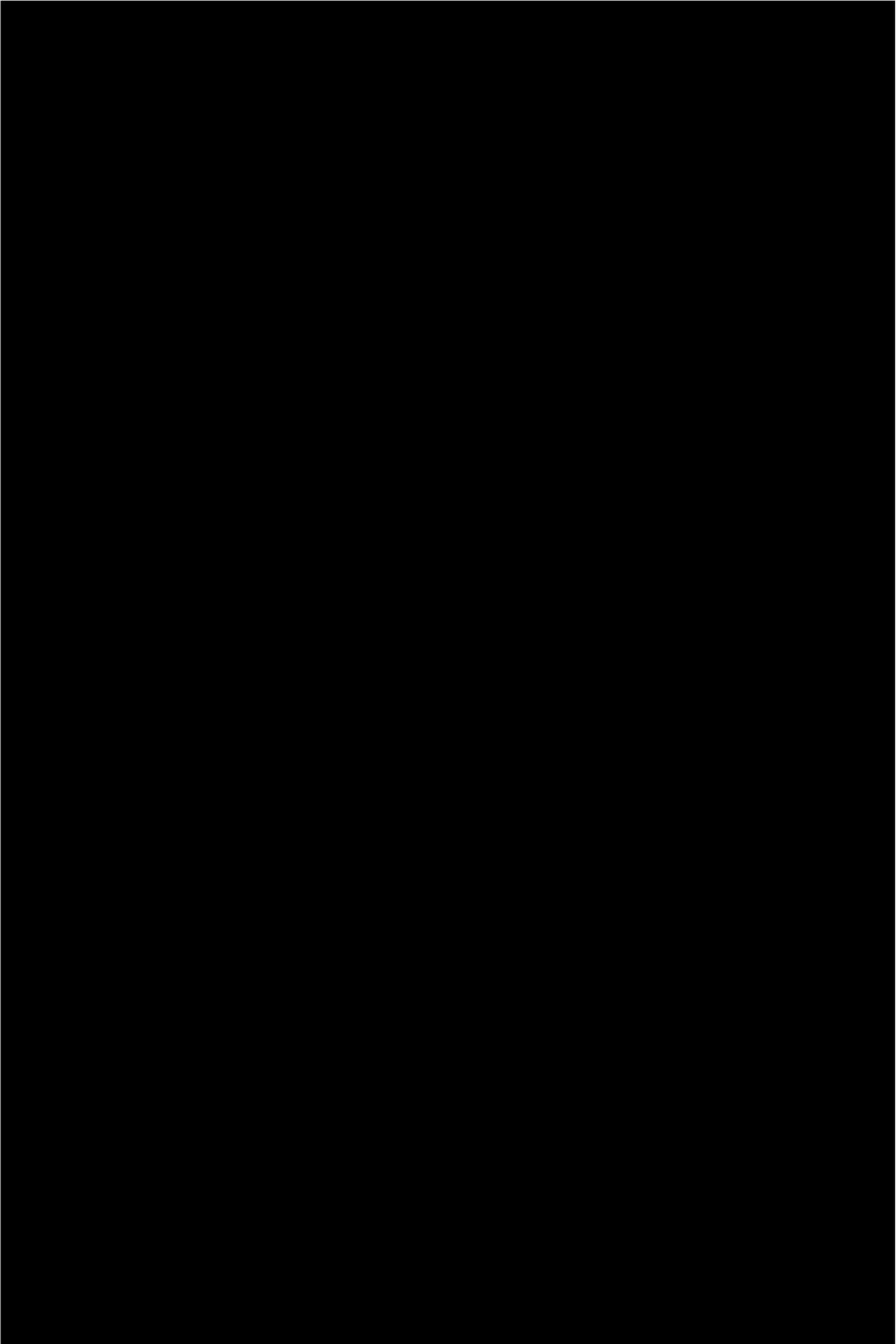


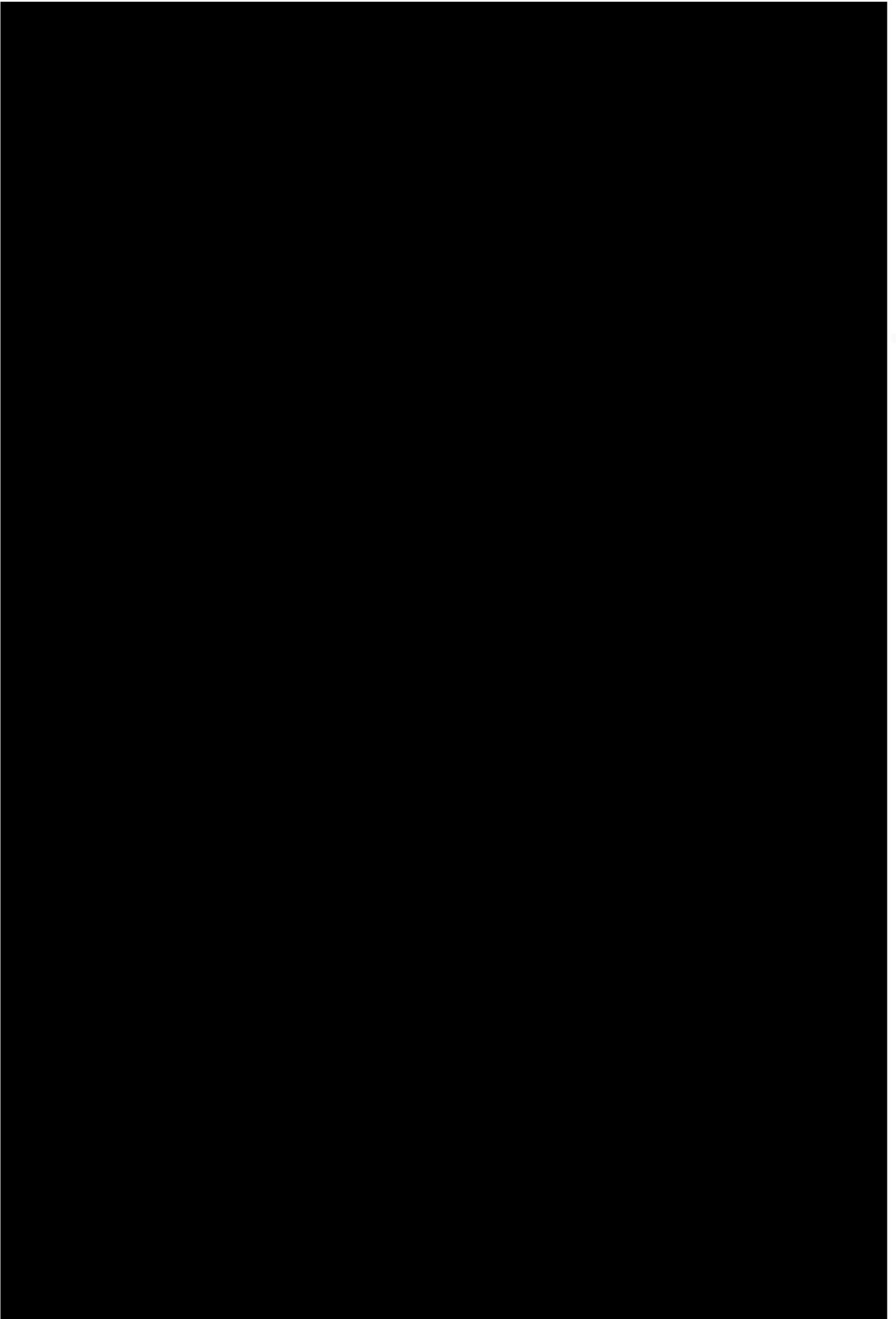


2. Angeklagte



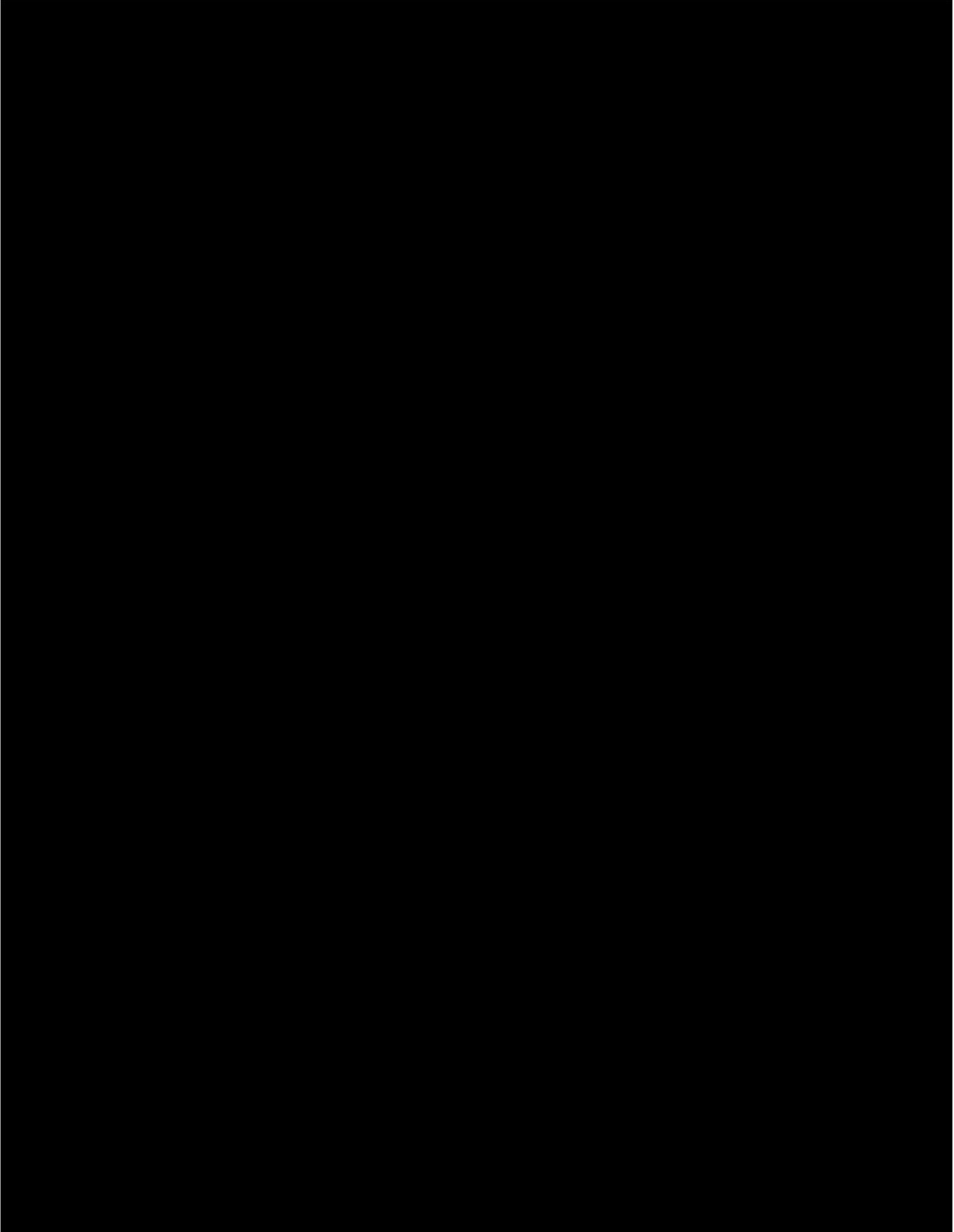


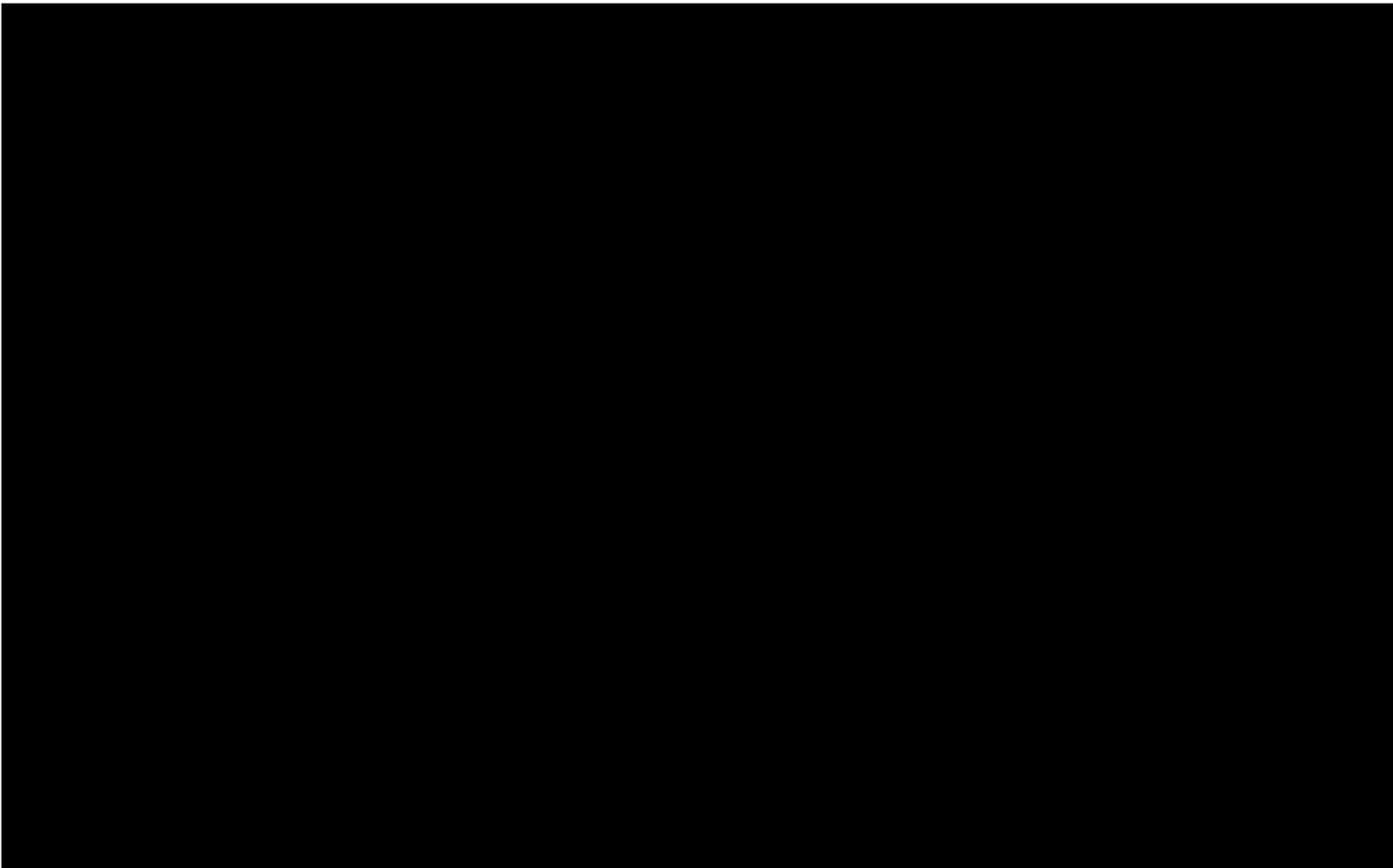




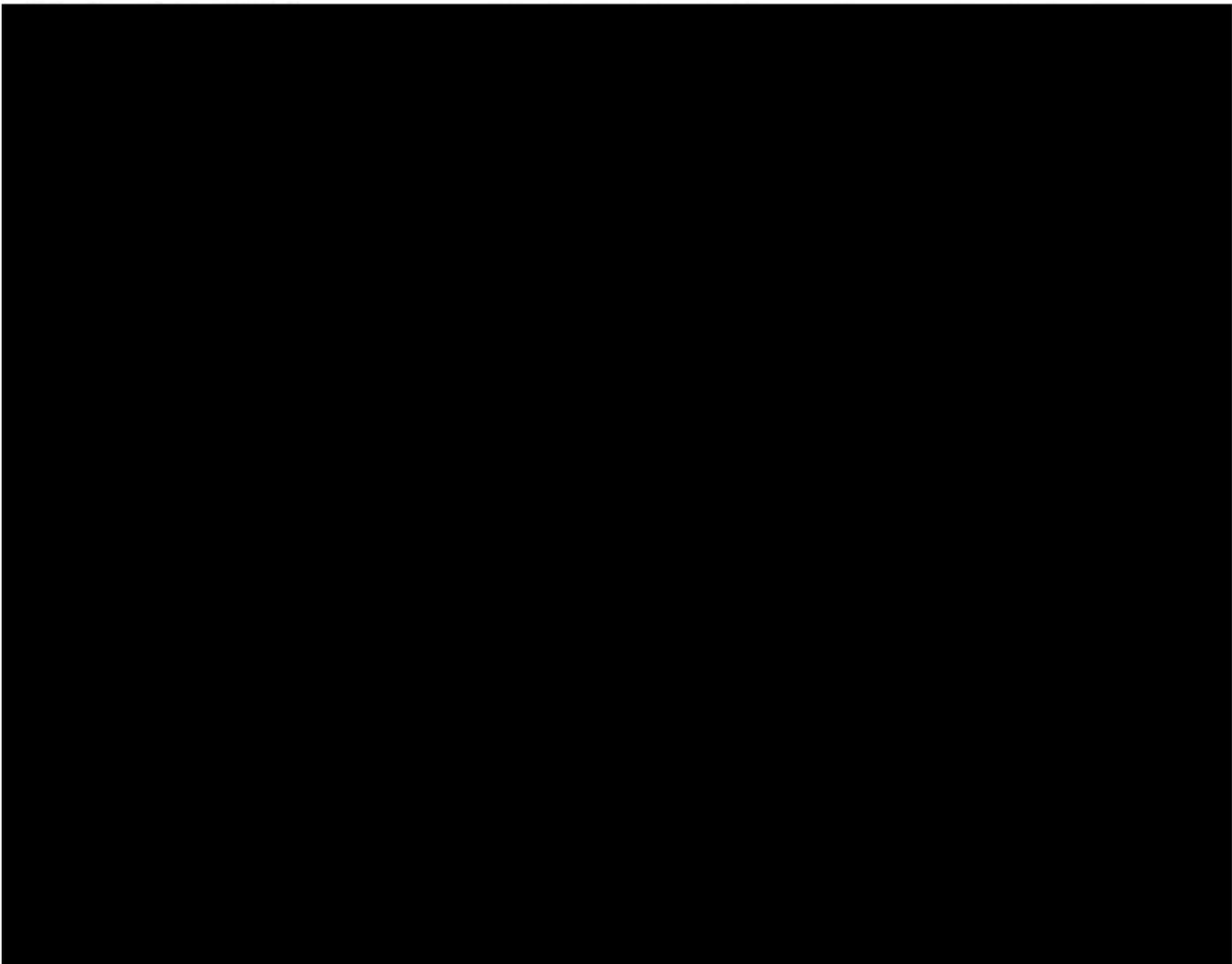


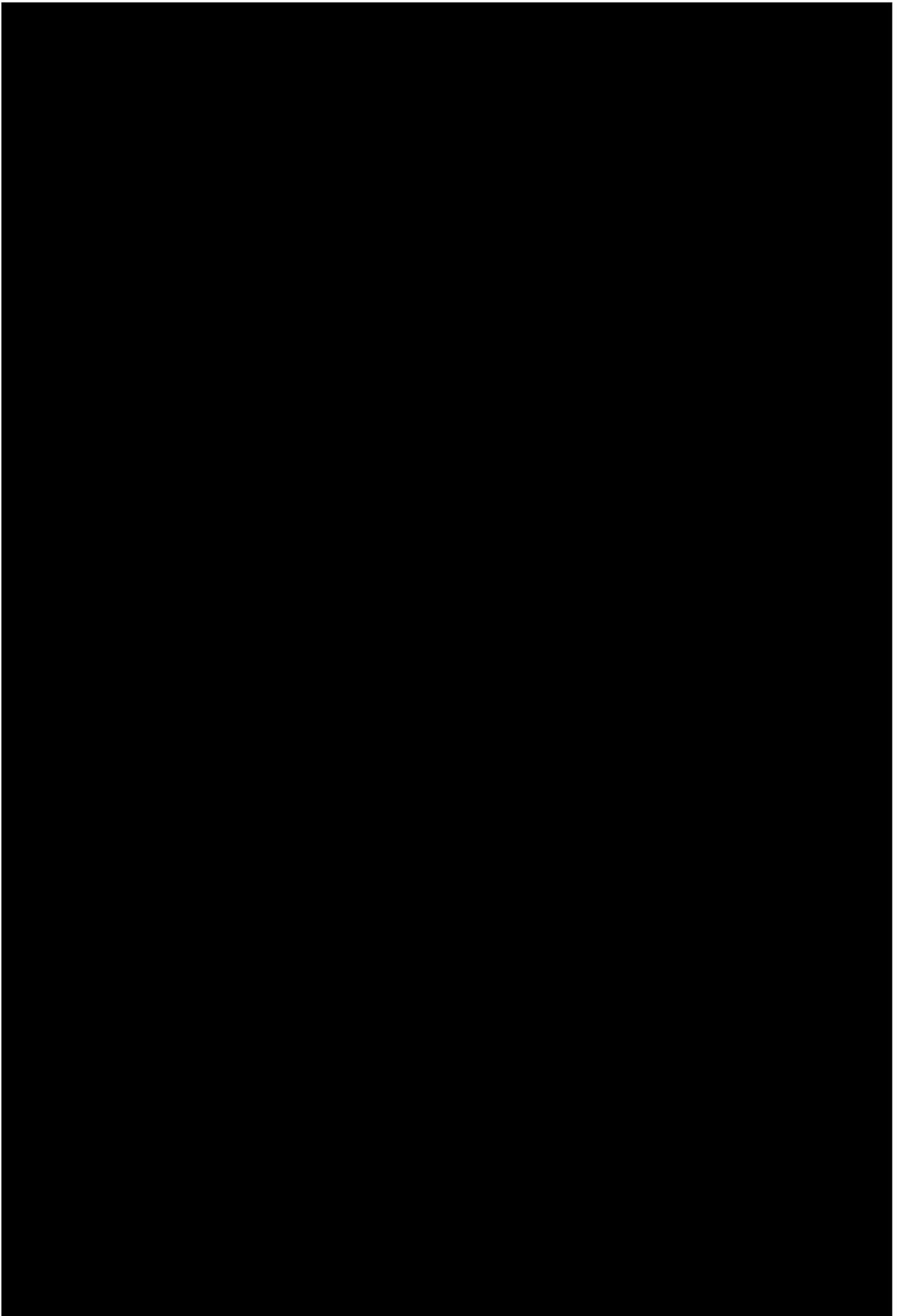
3. Angeklagte

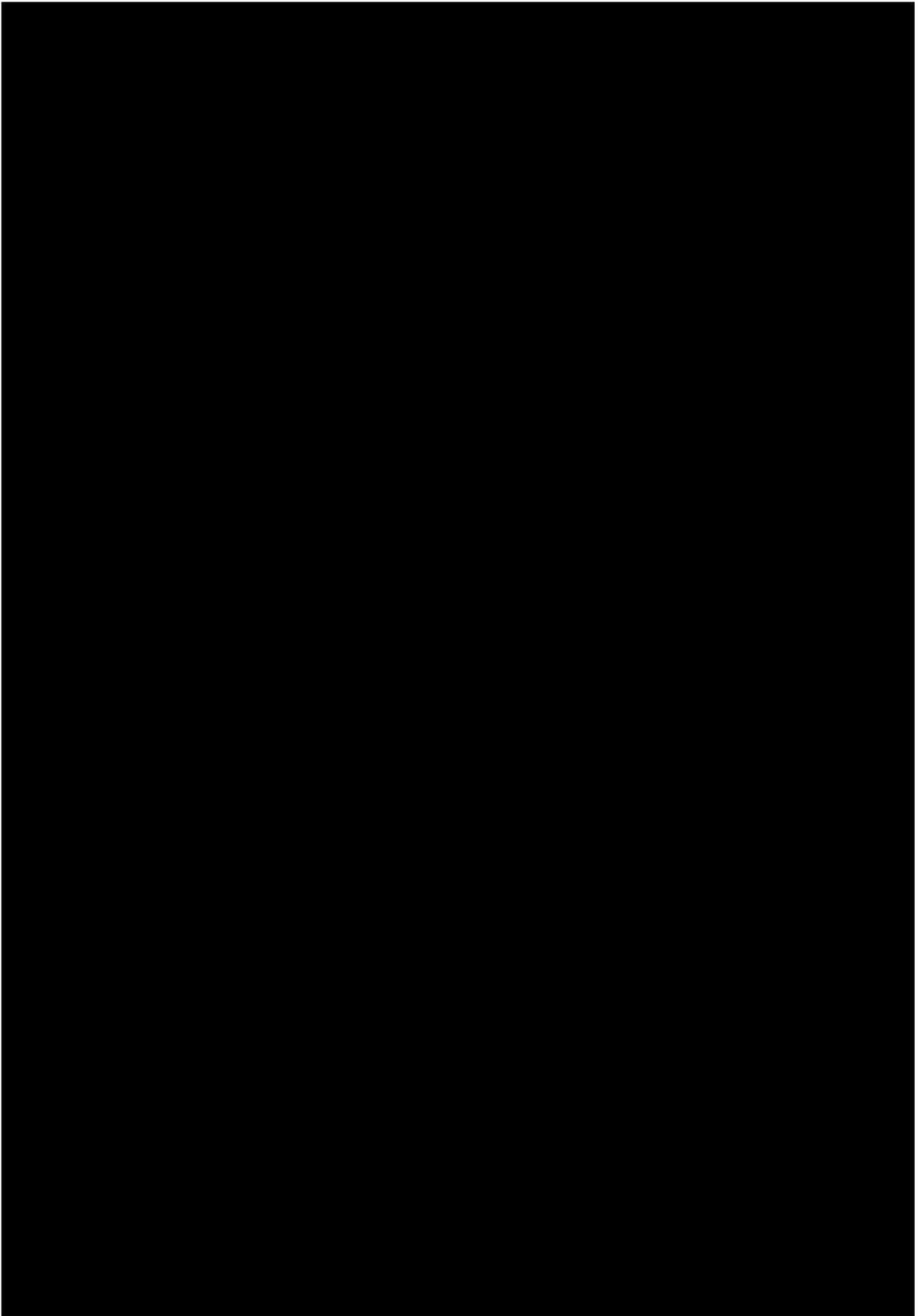


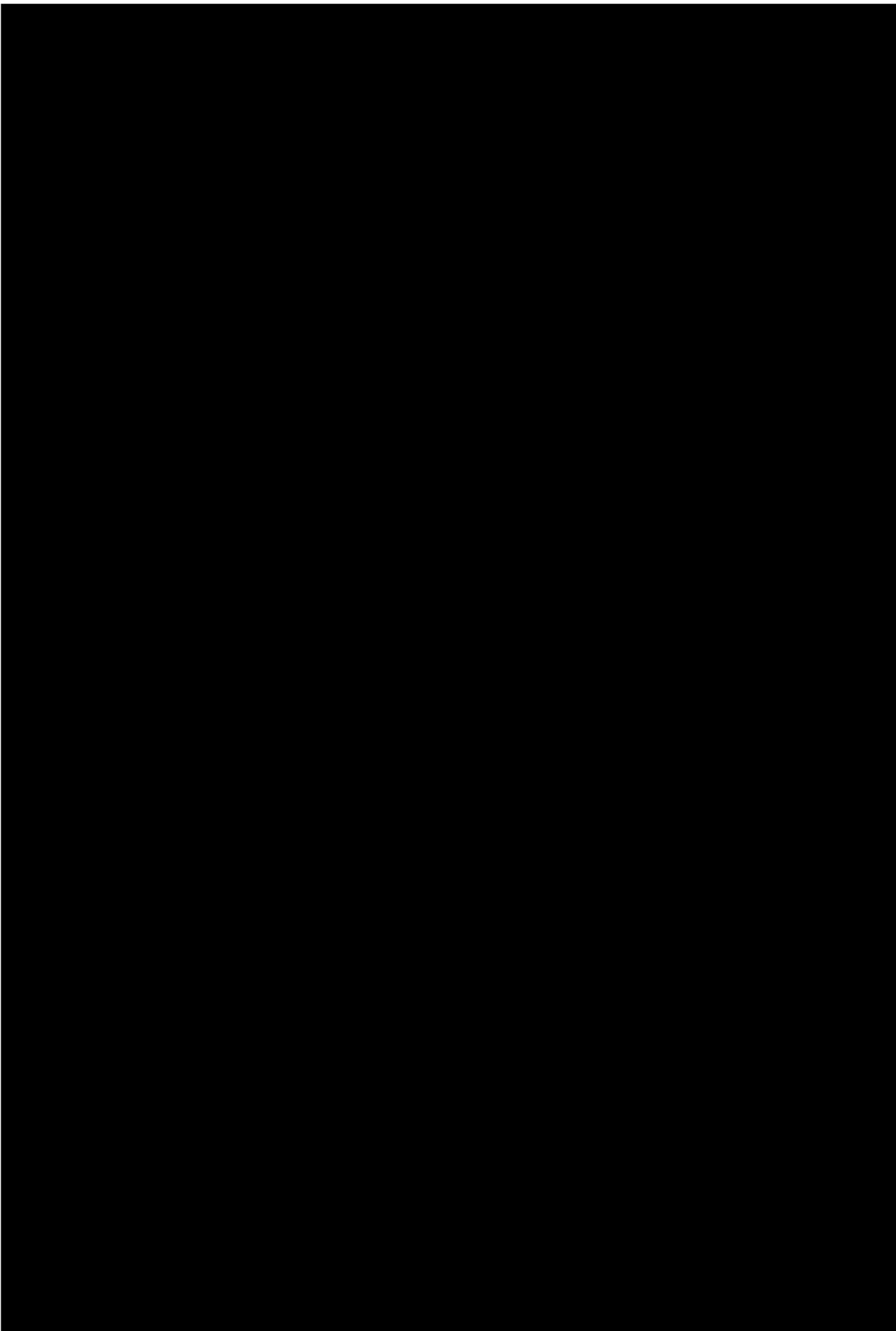


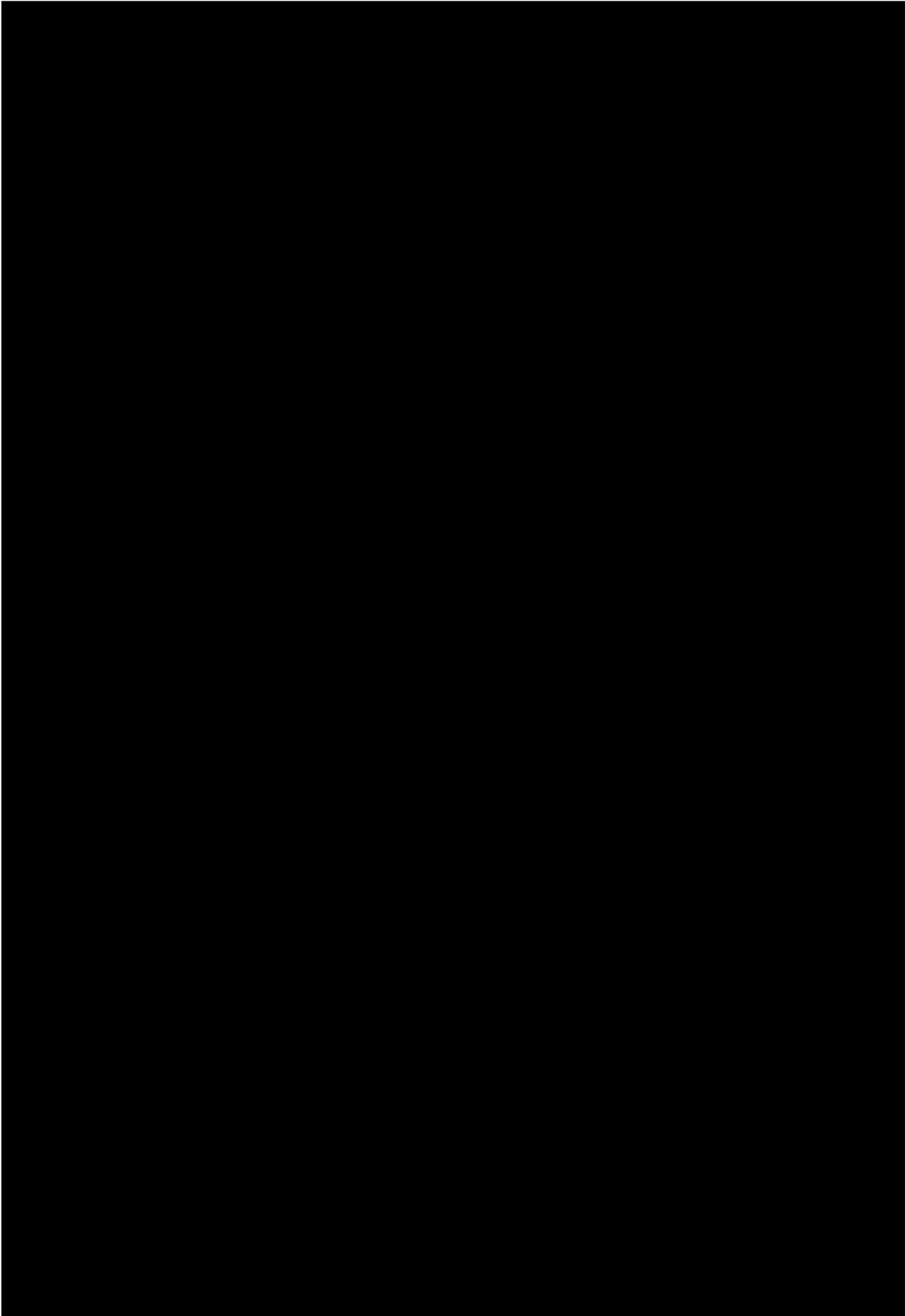
5. Angeklagte 











III.

Beweiswürdigung:

1. Einlassung der Angeklagten:

a. Angeklagte [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] ließ sich in der Berufungshauptverhandlung, vertreten durch seinen Verteidiger, geständig ein. Der objektive Sachverhalt wurde vom Angeklagten [REDACTED] eingeräumt. Er ließ vortragen, dass es richtig sei, dass er an der Sitzblockade teilgenommen habe. Mittlerweile habe er die Teilnahme an Protestaktionen eingestellt. Er beabsichtige ab 01.08.2023 eine Lehre als [REDACTED] zu ziehen.

b. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] räumte den Sachverhalt ebenfalls ein. Er gab an, der Sachverhalt wie ihn das Amtsgericht Kempten festgestellt habe, sei klar. Die Aktion sei bewusst so geplant worden. Dies sei die einzige Möglichkeit Druck auszuüben, da sehr schnell gehandelt werden müsse, um eine drohende Klimakatastrophe noch abzuwenden bzw. abzumildern. Er habe große Angst vor der Zukunft, insbesondere um seine Kinder und Enkelkinder. Er machte zudem deutlich, dass er aus Überzeugung auch Zukunft zukünftig an entsprechenden Aktionen teilnehmen werde. Es sei auch bereit, hierfür Strafen in Kauf zu nehmen.

c. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] bestätigte ebenfalls den Sachverhalt. Zu seiner Motivation gab er an, er wolle Verantwortung übernehmen. Deshalb engagiere er sich für Jugendliche auch in die Jugendpsychiatrie und insbesondere auch beim Bund Naturschutz. Auch er habe in letzter Zeit einsehen müssen, dass in Sachen Klimaschutz nicht ausreichend Maßnahmen ergriffen werden, was ihn persönlich sehr traurig gemacht habe, so dass er sich entschloss, an der Sitzblockade teilzunehmen. Der Klimawandel sei wissenschaftlich belegt und der klimapolitische Weg, der verfolgt wird, führe zur Bedrohung von weiteren Generationen, wenn keine Kehrtwende erfolgt. Aus seiner Sicht sei diese Art von Protest auch geeignet, etwas zu bewegen. Die Protestaktionen sol-

len Aufmerksamkeit erzeugen, damit Diskussionen entstehen, die ein Umdenken bewirken. Er selbst habe lediglich an einer Aktion mitgewirkt und habe auch zukünftig nicht vor, an vergleichbaren Aktionen teilzunehmen.

d. Angeklagte [REDACTED]

Auch der Angeklagte [REDACTED] bestätigte, an der gegenständlichen Sitzblockade beteiligt gewesen zu sein. Hinsichtlich seiner Motivation führte er ebenfalls - wie die anderen Angeklagten - aus, dass Protestaktionen, wie sie Kempten durchgeführt worden sein, der einzige Weg sei, um ein Umdenken hervorzurufen und so eine drohende Klimakatastrophe abzuwenden. Auf Seiten der Politik werde nur geredet. Effektive Maßnahmen seien dagegen trotz entsprechender Wahlkampfversprechen nicht umgesetzt worden, dies obwohl die Klimakatastrophe bereits greifbare Auswirkungen zeige. Er führte aus, dass die 1,5° Grenze bereits 2030 überschritten werde. Nur vergleichbare öffentlichkeitswirksame Protestaktionen versprechen aus seiner Sicht Erfolg.

e. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] räumte ebenfalls ein, dass er an der gegenständlichen Sitzblockade, wie festgestellt, beteiligt gewesen sei. Auch aus seiner Sicht gebe es keine andere Möglichkeit, um auf die bevorstehende Klimakatastrophe, die zu einer existenziellen Bedrohung der Zivilisation führe, ausreichend aufmerksam zu machen. Aus seiner Sicht leide das Klima an „Krebs im Endstadium“. Es müsse daher sofort gehandelt werden. Bisherige Aktionen wie Demonstrationen oder Petitionen hätten nichts bewirkt. Er habe sogar mit Olaf Scholz gesprochen und sei von Anfang an zu „Fridays vor Future“ Demonstrationen gegangen. Es sei aber aus seiner Sicht nichts passiert. Aus diesem Grund habe er sich zu der Teilnahme an Sitzblockaden entschieden. Er schätze die aktuellen Zukunftsaussichten für sich und die übrigen jungen Menschen als miserabel ein. Das Energiegleichgewicht habe sich seit dem Jahr 2000 deutlich verschlechtert. Die physikalische Realität könne man nicht leugnen. Er fühle sich moralisch verpflichtet, an Versammlungen wie am 30.05.2022 teilzunehmen.

f. Angeklagte [REDACTED]

Auch die Angeklagte [REDACTED] bestätigte, dass sie an der gegenständlichen Demonstration wie sie festgestellt wurde, beteiligt war. Auch sie gab als Motivation für ihre Teilnahme die drohende Klimakatastrophe an. Es sei ihr Ziel, die Regierung zum Handeln zu zwingen. Insoweit verwies sie auf Art. 20a Grundgesetz. Sie gab an, sie habe bereits Petitionen unterschrieben, demonstriert und auch gespendet. Dies sei nach ihrer Ansicht aber nicht ausreichend effektiv, um eine Veränderung zu bewirken. Daher müsse die Öffentlichkeit durch deutlichere Protestaktionen aufgerüttelt werden. Eine andere Wahl habe sie als junger Mensch nicht. Sie demonstriere, um den Erhalt der gemeinsamen Lebensgrundlage zu sichern. Sie gab an, das Zeitfenster sei bereits fast schon geschlossen. Wenn die Regierung selbst nicht handelt, dann müsse sie selbst tätig werden. Sie sei sich auch bewusst, dass sie selbst Repressionen erleben werde. Sie sei auch bereit eher in das Gefängnis zu gehen, als aufzugeben.

Die Angeklagten vertraten allesamt die Auffassung, die Tat sei nicht verwerflich bzw. gerechtfertigt.

2. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf den eigenen insoweit knappen Angaben der Angeklagten und auf der Verlesung der Auszüge aus dem Bundeszentralregister. Hinsichtlich des Angeklagten [REDACTED] beruhen die Feststellungen zudem auf

dem Bericht der Jugendgerichtshilfe. Anhaltspunkte, dass die Angaben der Angeklagten nicht der Wahrheit entsprechen, ergaben sich nicht.

3. Feststellungen zum Sachverhalt

a. Die Angeklagten haben den objektiven und subjektiven Sachverhalt glaubhaft eingeräumt.

b. Die Geständnisse werden durch die Angaben der eingesetzten Polizeibeamten bestätigt.

Der Zeuge [REDACTED] schilderte die Situation, die die Beamten vorfanden, als sie am Tatort eintrafen. Er bestätigte, dass sich die Angeklagten [REDACTED]

[REDACTED] sitzend auf der Stephanstraße befanden, wobei der Angeklagte Braig und der Angeklagte Boris Winkelmann jeweils mit einer Hand an der Fahrbahn festgeklebt waren. Der Zeuge schilderte weiter, dass zunächst die Sicherung im Fokus der Polizeiarbeit stand und hierfür der Kreuzungsbereich abgesperrt wurde. Zu diesem Zeitpunkt habe bereits eine aufgebrachte Stimmung seitens der Autofahrer geherrscht. Man habe daher die beiden Gruppen getrennt, in dem sich Beamte dazwischen aufgestellt hätte. Er bestätigte, dass sich die Angeklagten friedlich verhalten haben und Plakate mit der Aufschrift „Stoppt den fossilen Wahnsinn“ hochgehalten wurden.

c. Die in Augenschein genommenen Lichtbilder bestätigen ebenfalls die von den Zeugen und den Angeklagten geschilderte Situation. Wegen der Einzelheiten wird auf die in Augenschein genommenen Lichtbilder Bezug genommen, § 267 I S.3 StPO.

d. Feststellungen zu den Folgen der Blockade:

- Der Zeuge [REDACTED] schilderte, dass der gesamte Autoverkehr, den er aus seiner Sicht überblicken konnte, zum Erliegen gekommen sei. Ausweichstrecken gebe es in diesem Bereich nicht. Ein betroffener Autofahrer sei zu ihm gekommen, weil er dringend zu seiner Abschlussprüfung musste. Dieser sei dann von Freunden oder Familienangehörigen abgeholt worden. Ob dieser rechtzeitig zur Prüfung erschien, konnte der Zeuge nicht sagen.

- Der Zeuge [REDACTED] dessen Aussage gemäß § 325 StPO, verlesen wurde, gab an, dass sich das Stauende an der Brücke zur Ausfahrt A7 befunden habe. Er sei dort im Stau gestanden. Die übrigen Autofahrer, die den Stau rechtzeitig bemerkten, seien noch auf die A7 in Richtung Leubas gefahren, um dem Stau zu umgehen. Die Verlesung der Aussage war ohne Zustimmung der Angeklagten möglich, da der ursprünglich geladene Zeuge mit Verfügung vom 30.5.2023 abgeladen wurde, Bl. 270 und eine wiederholte Ladung nicht beantragt wurde. Die persönliche Vernehmung des Zeugen war auch unter Aufklärungsgesichtspunkten nicht veranlasst. An der Richtigkeit seiner Angaben bestanden keine Zweifel. Sie wurde auch von keinem Prozessbeteiligten in Zweifel gezogen.

- Aus den Angaben des Polizeibeamten [REDACTED] ergibt sich in diesem Zusammenhang, dass die Strecke zwischen dem Anfang der Blockade und dem Stauende mindestens 1,1 km betrug.

Dieser schilderte auch den festgestellten zeitlichen Ablauf der Auflösung der Blockade. Der Zeuge [REDACTED] gab insoweit an, dass die erste Meldung über die Blockade um kurz vor 08:00 Uhr eingegangen ist und erst ab 11:00 Uhr die Fahrbahn wieder frei gegeben werden konnte. Aus den verlesenen Angaben des Zeugen [REDACTED] ergibt sich weiter, dass die Räumung deshalb eine längere Zeit in Anspruch genommen hat, weil zum einen die Angeklagten Braig und Winkelmann zunächst mit Speiseöl von der Fahrbahn unter Hinzuziehung von Sanitätern gelöst und zum anderen die Fahrbahn vor der Freigabe wegen der Verwendung des Speiseöls gereinigt werden musste. Auch dessen Aussage konnte gem § 325 StPO ohne Zustimmung der Angeklagten verlesen werden. Seine Abladung wurde allen Angeklagten und Verteidigern am 15.6.2023 mitgeteilt,

Bl.286, so dass ein rechtzeitiger Antrag auf erneute Ladung möglich gewesen wäre.

Der Zeuge H. bestätigte zudem, dass es sich bei der Stephanstraße um eine der wichtigsten Zufahrtsstraße aus östlicher Richtung nach Kempten handelt, die werktags vor allem im Liefer- und Berufsverkehr sehr stark befahren ist. Diese weise auf der gesamten Länge bis zur Auffahrt zur Autobahn A7 2 Fahrspuren auf.

- Die Zeugen berichteten als betroffene Pkw-Fahrer, dass sie am Tag auf dem Weg zur Arbeit waren, als ihre Weiterfahrt unterbunden wurde. Der Zeuge Stiefenhofer war dabei Pkw-Fahrer der 3. oder 4. Reihe, während sich der Zeuge Hellstem am Ende des Staus befand und die Angeklagten selbst nicht gesehen hat.

Der Zeuge berichtete in der Berufungshauptverhandlung, dass er sich „eingesperrt“ gefühlt habe, da er den Ort nicht verlassen konnte. Dies sei für ihn sehr unangenehm gewesen. Er fahre seitdem über einen Umweg an seinen Arbeitsplatz. Darüber hinaus könne er sich auch nicht mit der Protestaktion identifizieren. Dieser gab in diesem Zusammenhang sichtlich emotional an, er sei seit vielen Jahren nicht mehr in den Urlaub geflogen. Die Aktion der Angeklagten mit der Folge, dass ihm deren Ansichten aufgezwungen werden sollten, führten bei ihm dazu, dass er es sich nunmehr überlegt, ob er nicht aus Protest wieder eine Flugreise unternimmt.

Genauso empfand es auch der Zeuge, der sich durch die Blockade genötigt fühlte und bei der Polizei Anzeige erstattete. Aus dessen verlesener Aussage ergibt sich, dass er es ablehne, dass ihm eine Meinung derart aufgedrückt werde, egal für welche Zwecke. Er sei ca. 30- 45 Minuten zu spät auf die Arbeit gekommen und habe Termine verlegen müssen. Der Zeuge Stiefenhofer berichtete, dass er ca. 2,5 Stunden später zur Arbeit kam und deshalb abends länger arbeiten musste. Weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen gab es für beide Zeugen nicht.

- Die Mindestanzahl der betroffenen Autofahrer ergibt sich aus einer Schätzung auf Grundlage der Angaben des Zeugen. Berücksichtigt wurde die Länge des Rückstaus von mindestens 1,1 km sowie der Umstand, dass es sich bei der Stephanstraße um eine zweispurige Ausfallstraße in Kempten handelt. Unter Zugrundelegung einer maximalen Fahrzeuglänge von PKWs von 5 m und einem Sicherheitsabstand zwischen den Fahrzeugen von weiteren 3 m im Rahmen des Staus sowie der Besetzung aller Fahrzeuge mit nur einer Person ergibt sich eine Anzahl von Betroffenen von mindestens 137 pro Fahrspur, insgesamt also mindestens 274 Personen. Unter weiterer Berücksichtigung, des Umstandes, dass sich auch LKWs im Stau befunden haben, hat die Kammer, wie bereits das Amtsgericht, unter Abzug eines hohen Sicherheitsabschlags die Anzahl der geschädigten Personen auf mindestens 100 Personen geschätzt.

Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Angaben der vorgenannten Zeugen zu zweifeln, bestand nicht.

4. Feststellungen zum Vortatverhalten/ Bewertung:

Insoweit beruhen die getroffenen Feststellungen auf der Verlesung der polizeilichen Ermittlungsberichte und des Urteils des AG Tiergarten im Wege des Selbstleseverfahrens, insbesondere der von den Polizeibehörden in Berlin über die Kriminalpolizeiinspektion Kempten übersandten elektronischen Datei bezüglich der dort festgestellten Aktionen der Angeklagten, § 249 Satz 2 StPO. Es besteht auch kein Zweifel, dass die von den Beamten niedergelegten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen. Bezeichnenderweise haben die Angeklagten, die sich allesamt umfassend zum Tatvorwurf äußerten, die Aktionen auch nicht in Abrede gestellt.

Aus den genannten Ermittlungsberichten ergibt sich, dass die Angeklagten bereits mehrfach bei entsprechenden Sitzblockaden in Erscheinung

getreten sind.

Dies korrespondiert zwanglos mit ihren eigenen Angaben, dass sie nur noch im Wege öffentlichkeitswirksamer Sitzblockaden die Möglichkeit sehen, dass eine Klimakatastrophe noch verhindert werden könnte und nur so die Verantwortlichen zu entsprechenden Gegenmaßnahmen gezwungen werden können. Alle Angeklagten verdeutlichten wortreich, dass sie ihre Protestaktionen unabhängig vom Inhalt gerichtlicher Entscheidungen fortführen werden. Insbesondere die Angeklagten [REDACTED] haben im Rahmen ihrer eigenen Einlassungen sogar explizit angegeben, dass sie unabhängig von der Entscheidung des Gerichts weiterhin an entsprechende Protestaktionen teilnehmen werden. Beide Angeklagte haben dies auch durch die Teilnahme an vergleichbaren Sitzblockaden sowohl vor der erstinstanzlichen Entscheidung am 11.01.2023 wie auch danach, bereits in die Tat umgesetzt.

Dies gilt auch für den Angeklagten V [REDACTED]. Zwar konnte eine Teilnahme an weiteren Aktionen nach dem Urteil vom 11.1.2023 nicht festgestellt werden. Der Strafbefehl im gegenständlichen Verfahren wurde ihm aber am 22.09.2022 zugestellt. Dieser Umstand hat ihn - wie von ihm auch deutlich kommuniziert - nicht davon abgehalten, bereits am 17. Oktober und 24. Oktober in Berlin an entsprechenden Sitzblockaden teilzunehmen. Dies untermauert die Ernsthaftigkeit seiner Ankündigung und die Einschätzung der Kammer, dass auch er sich aufgrund seiner Überzeugung nicht durch gerichtliche Entscheidungen von weiteren entsprechenden Taten abhalten lässt.

Der Angeklagte M [REDACTED] ist zwar ausweislich der vorliegenden Dokumente nach Zustellung des Strafbefehls nicht mehr bei Protestaktionen in Erscheinung getreten. Auch er hat aber in der Berufungshauptverhandlung keinen Zweifel daran gelassen, dass derartige Protestaktionen für ihn alternativlos sind, um politisch etwas zugunsten des Klimaschutzes zu bewegen. Insoweit ist es zur Überzeugung der Kammer auch bei ihm nur eine Frage der Zeit, bis er bei weiteren entsprechenden Taten mitwirkt.

Insgesamt sind die vorgenannten Angeklagten als politische Überzeugungstäter einzustufen, die sich durch keine gerichtliche Sanktion von weiteren entsprechenden Taten abhalten lassen werden, dies unabhängig von der Art der verhängten Sanktion.

5. Kein Irrtum

Es kann auch keine Rede davon sein, dass sich die Angeklagten in einem Tatbestandsirrtum oder einem Irrtum über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes befanden. Aus ihren Einlassungen und Stellungnahmen geht vielmehr hervor, dass ihnen bewusst war, sich möglicherweise durch die Aktionen wegen Nötigung strafbar zu machen. Genau dies nahmen sie in Kauf. Eine bloß vage Hoffnung, dass die Aktionen als nicht verwerflich eingestuft werden, reicht für die Annahme eines Irrtums nicht aus.

IV.

Rechtliche Würdigung:

Die Angeklagten [REDACTED] haben sich jeweils schuldig gemacht wegen Nötigung in 100 Tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 52, 25 Abs. 2 StGB.

1. Die Nötigung ist auch nicht gerechtfertigt.

– Eine Rechtfertigung gemäß Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz scheidet schon deshalb aus, weil nicht erkennbar ist, dass die Angeklagten ihre „Widerstandshandlung“ gegen denjenigen richteten, der es unternahm, die in Art. 20 GG genannte verfassungsgemäße Ordnung zu beseitigen. Nach Auffassung der Angeklagten stellt die Klimakrise eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung dar. Dieser Gefahr werde mangels staatlicher Gegenmaßnahmen nicht entsprechend begegnet. Ausgehend vom Ansatzpunkt der Angeklagten kämen als Adressat ihrer Widerstandshandlungen daher nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Betracht. Gegen die konkret von der Tat betroffenen Autofahrer ist daher schon aus diesem Grund kein „Widerstand“ nach Art. 20 GG zulässig, vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023 – 205 StRR 63/23.

– Die Nötigung ist auch nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt

Die Sitzblockaden sind zur Überzeugung der Kammer weder als Einzelaktion noch in der Summe vieler entsprechender Aktionen geeignet, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Entscheidend ist, dass diese Taten die Chance zur Gefahrenabwehr nicht oder kaum messbar erhöhen; Schönke/Schröder/Perron StGB § 34 Rn. 19.

Im Gegenteil, die gesellschaftliche Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen wird eher verringert, wie sich auch eindrucksvoll aus den Angaben des Zeugen [REDACTED] im Hauptverhandlungstermin vom 27. Juni bestätigte. Dieser gab in diesem Zusammenhang an, er sei seit vielen Jahren nicht mehr in den Urlaub geflogen. Die Aktion der Angeklagten mit der Folge, dass ihm deren Ansichten aufgezwungen werden sollten, führten bei ihm dazu, dass er es sich nunmehr überlegt, ob er nicht aus Protest wieder eine Flugreise unternimmt. Außerdem fahre er nunmehr regelmäßig einen Umweg zur Arbeitsstelle. Hinzu kommt, dass durch die Verursachung kilometerlanger Staus, bei denen es regelmäßig dazu kommt, dass die Fahrzeuge längere Zeit im Leerlauf betrieben werden, zusätzlich unnötige Abgase in die Luft geblasen werden, was sich ebenfalls kontraproduktiv auf das eigentliche Anliegen der Angeklagten auswirkt. Inwieweit bei entsprechenden Taten auch nur 1 kg CO₂ eingespart werden kann, ist somit nicht im Ansatz ersichtlich. Fernziele wie die beabsichtigte Einflussnahme auf Regierungsentscheidungen sind insoweit unbeachtlich.

Unabhängig davon fehlt es an der Angemessenheit gemäß § 34 Satz 2 StGB.

Den Angeklagten standen zur Erreichung ihres Ziels legale Mittel zur Verfügung. Zur Einwirkung auf den politischen Meinungsbildungsprozess können die Angeklagten beispielsweise eine politische Partei gründen, von ihrem Versammlungsrecht gemäß Art. 8 Grundgesetz oder von ihrem Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz Gebrauch machen. Es besteht aber entgegen der Auffassung der Angeklagten kein Recht auf besonders effektiven Protest zur Durchsetzung der eigenen politischen Ziele in Form von Begehung von Straftaten, wenn legale Mittel nicht ausreichend wirkungsvoll erscheinen. vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023 – 205 StRR 63/23.

– Ein entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB scheidet entgegen der Ansicht der Verteidigerin der Angeklagten [REDACTED] ebenfalls aus. Ein Notstandsrecht gemäß § 35 StGB würde voraussetzen, dass sich das Interesse der Angeklagten, die Gefahren der Klimakrise abzuwenden nur durch einen Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der konkret betroffenen Autofahrer abwenden lässt. Dies ist abwegig. (BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 35 Rn. 2)

– Eine Rechtfertigung durch „zivilen Ungehorsam“ scheidet ebenso aus, vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023 – 205 StRR 63/23.

Einen solchen Rechtfertigungsgrund kennt das StGB nicht. Unabhängig davon ist eine Rechtferti-

gung unter Berufung auf zivilen Ungehorsam schon deshalb ausgeschlossen, weil bei der erforderlichen Interessenabwägung stets auch zu berücksichtigen wäre, dass bewusste Normverletzungen als Mittel einer Minderheit, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken, mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates unvereinbar sind, Schönke/Schröder/Perron StGB § 34 Rn. 41a. Dies gilt insbesondere für Verkehrsbehinderungen, die in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden.

2. Die Nötigung ist vorliegend auch gemäß § 240 Abs. 2 StPO verwerflich. Insoweit war eine Abwägung zwischen dem Grundrecht der Angeklagten auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz und dem allgemeinen Freiheitsgrundrechte der Betroffenen vorzunehmen. Fernziele haben zwar bei der Prüfung der Verwerflichkeit im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, BGH, Beschluss vom 05.05.1988 - 1 StR 5/88. Es liegt nämlich im hohen Maße im Allgemeininteresse, dass Auseinandersetzungen über hochpolitische Streitfragen frei von Gewalt bleiben. Sie haben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der durchzuführenden Abwägung zugunsten der Angeklagten aber Berücksichtigung zu finden, wenn, wie hier, der Kommunikationszweck des Protestes öffentliche Belange betrifft. Dabei ist durch das Gericht jedoch keine Bewertung des Zieles vorzunehmen. (Bundesverfassungsgericht, vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05)

– Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze sprach vorliegend der Umstand, dass der Protestgegenstand, nämlich der drohende Klimawandel, öffentliche Belange betrifft, gegen eine Verwerflichkeit der Blockadeaktion. Insoweit betrifft der Protestgegenstand nämlich die Allgemeinheit, also auch die von der Blockade betroffenen Autofahrer. Gegen die Verwerflichkeit spricht zudem, dass ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und dem vom Protest betroffenen Autofahrern dahingehend besteht, dass ausweislich der mitgebrachten Plakate, auf den hohen CO₂ Ausstoß, insbesondere durch PKWs aufmerksam gemacht werden sollte.

– Andererseits war das Ausmaß und die Auswirkung auf Dritte erheblich. Es handelt sich um eine Vielzahl von Betroffenen, mindestens 100 Personen. Deren Fortbewegungsfreiheit wurde zwischen 30 Minuten (am Ende des Staus; [REDACTED]) und 2 Stunden 30 Minuten (Beginn des Staus, [REDACTED]) aufgehoben. Entgegen der Auffassung der Verteidigung kann auch von den betroffenen Autofahrern nicht erwartet werden, dass sie ihr Fahrzeug stehen lassen und ihren Weg zu Fuß fortsetzen. Zumindest in einem Fall wurde durch die Blockade dahingehend eine zumindest kurze Panik dadurch ausgelöst, dass ein betroffener Autofahrer befürchten musste, nicht rechtzeitig zu seiner Abschlussprüfung erscheinen zu können. Zugunsten der Angeklagten wurde mangels gegenteiliger Feststellungen dabei aber insoweit davon ausgegangen, dass diese Person es mithilfe von Freunden und Bekannten geschafft hat, rechtzeitig den Prüfungsort zu erreichen.

Berücksichtigung muss auch finden, dass die Auflösung der Sitzblockade dadurch erheblich erschwert wurde, dass sich 2 Angeklagte auf die Fahrbahn geklebt haben. Die Blockade wurde zudem detailliert geplant und war auf maximale Wirksamkeit ausgerichtet. Konkrete Details wurden vor der Aktion nicht bekannt gegeben. Es mag sein, dass die Sitzblockade in allgemeiner Form online mitgeteilt wurde. Alleine die pauschale Bekanntgabe einer Aktion versetzt jedoch wieder die Sicherheitsbehörden noch mögliche Betroffene Autofahrer in die Lage, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Der Protestort wurde von den Angeklagten auch planmäßig so ausgewählt, dass zwischen der Autobahnabfahrt der A7 und dem Blockadeort keine Ausweichmöglichkeiten bestanden. Die Sitzblockade fand zudem während der morgendliche Rushhour statt, in der nahezu alle Betroffenen dringend zur täglichen Arbeit mussten und bei nicht pünktlich erscheinen arbeitsrechtliche Konse-

quenzen zu erwarten waren und sei es nur, wie der Zeuge [REDACTED] angab, dass er Überstunden machen musste.

- Die Abwägung und Gewichtung der vorgenannten Umstände ergibt ein deutliches Übergewicht zu Lasten der Angeklagten. Es war daher von der Verwerflichkeit der Nötigung auszugehen. Die von der Blockade Betroffenen wurden bewusst als Instrument der Angeklagten zum Zwecke der Durchsetzung ihrer Ziele benutzt. Der Weg zur Durchsetzung auch anerkannter Ziele darf aber gerade nicht über die Instrumentalisierung anderer führen. Niemand hat das Recht zu gezielten und erheblichen Verkehrsbehinderungen durch Sitzblockaden. Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts Dritter und ihre Benutzung als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit für politische Ziele war somit vorliegend als verwerflich einzustufen.

V. Strafzumessung:

1. Angeklagte [REDACTED]

§ 240 StGB sieht einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor, in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Ein unbenannter besonders schwerer Fall der Nötigung gem § 240 Abs.3 S1 StGB ist vorliegend nicht gegeben. Dies ergibt eine Abwägung und Gewichtung aller maßgeblichen positiven und negativen Strafzumessungsgesichtspunkte.

Zugunsten der vorgenannten Angeklagten sprach dabei

- mit erheblichen Gewicht, dass die verfolgten Ziele, nämlich Aufmerksamkeit für Belange des Klimaschutzes zu erregen, dringend und anerkannter Wert sind. Insbesondere handelt es sich um keine eigensüchtigen, sondern vielmehr um altruistische Motive.
- dass die Angeklagten den objektiven und subjektiven Tatbestand eingeräumt haben.
- dass sie bislang nicht vorbestraft sind.
- dass die Protestaktion friedlich verlief und das Maß der angewandten Gewalt am unteren Rand der möglichen Gewaltalternativen einzustufen war.
- beim Angeklagten [REDACTED] kommt hinzu, dass er weder vor noch nach dem 30.05.2022 bei vergleichbaren Aktionen in Erscheinung getreten ist.

Zu Lasten der Angeklagte [REDACTED] war dagegen zu berücksichtigen, dass es sich bei den Angeklagten um politische Überzeugungstäter handelt, die sich durch keine gerichtliche Sanktion von weiteren vergleichbaren Aktionen abhalten lassen, s.o. Sie haben bereits vor und nach der Tatbegehung sowie auch nach der erstinstanzlichen Verurteilung vom 11.01.2023 [REDACTED] vergleichbare Sitzblockaden durchgeführt. Dieses Verhalten war als Vor- bzw. Nachtatverhalten in die Strafzumessung einzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die früheren bzw. zukünftigen Aktionen tatsächlich den objektiven Tatbestand der Nötigung erfüllen. Die Einstufung als Nötigung hängt nämlich letztlich nur davon ab, ob die durchzuführende Abwägung zum Ergebnis kommt, dass die Tat als verwerflich einzustufen ist. Ob derartige Aktionen als verwerflich einzustufen sind, hängt ihrerseits wiederum nur vom Zufall ab, insbesondere wie schnell die Sicherheitsbehörden in der Lage sind, entsprechende Sitzblockaden aufzulösen, ob wichtige Transporte, insbesondere Rettungstransporte durch die Angeklagten behindert werden und wie viele Autofahrer von den Blockaden tatsächlich betroffen sind.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass die vergangenen, wie auch zukünftig zu erwartenden, Aktionen der Angeklagten regelmäßig planmäßig den morgendlichen bzw. abendlichen Berufsverkehr an den Hauptverkehrsstraßen der jeweiligen Städte lahmlegen und durch Ankleben auf der Straße versucht wird, die Auflösung der Blockade möglichst lange hinauszuzögern, um so möglichst viele Personen maximal zu behindern.

Die Abwägung der vorgenannten Umstände ergibt zwar, dass ein besonders schwerer Fall der Nötigung nicht gegeben ist, eine Geldstrafe erweist sich aber nicht als tat- und schuldangemessen. Die Einstellung der Angeklagten zu ihrer Tat und deren Absicht, auf jeden Fall weiter an solchen Aktionen mitzuwirken, stellt vielmehr einen besonderen Umstand dar, der es unerlässlich macht, gegen die Angeklagten eine kurze Freiheitsstrafe zu verhängen.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft war daher zur Einwirkung auf die Angeklagten [REDACTED] das Urteil des Amtsgerichts Kempten im Rechtsfolgenauspruch abzuändern und eine kurze Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1, Abs. 2 StGB zu verhängen. Eine Geldstrafe erschien vor dem Hintergrund der Ankündigung weiterer gleichgelagerte Delikte durch die Angeklagten nicht ausreichend. Den Angeklagten muss vielmehr durch die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe deutlich vor Augen geführt werden, dass die Verfolgung auch aner kennenswerte politische Ziele nicht im Wege der Begehung von Straftaten durchgesetzt werden darf. Die Freiheitsstrafe war am unteren Rand der gesetzlichen Spanne zwischen einem Monat und 3 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen.

Gegen die Angeklagten [REDACTED] erschien eine
kurze Freiheitsstrafe von jeweils 2 Monaten

als tat- und schuldangemessen sowie unerlässlich.

Eine Aussetzung der Strafen zur Bewährung kam jeweils nicht in Betracht. Dies würde voraussetzen, dass die Erwartung besteht, dass sich die Angeklagten schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und zukünftig keine weiteren Straftaten zu erwarten sind, § 56 Abs.1 StGB.

Davon kann aus den gleichen Gründen, die die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unerlässlich machen, keine Rede sein. Im Gegenteil, weitere gleichgelagerte Taten sind zur Überzeugung der Kammer nur eine Frage weniger Tage oder Wochen. Daran kann auch der Umstand, dass keine Einträge im BZR vorliegen nichts ändern. Eine Aussetzung zur Bewährung würde auch keine positive Auswirkung auf die weitere Lebensgestaltung der Angeklagten bewirken, da ihre politische Einstellung, wie Belange des Klimaschutzes durchgesetzt werden können, derart verfestigt ist, dass nicht zu erwarten ist, dass ggf. auch Bewährungsauflagen zu einem Umdenken mit der Folge der Aufgabe der Teilnahme bei vergleichbaren Verkehrsblockaden führen.

Beim Angeklagten [REDACTED] erschien dagegen eine Geldstrafe ausreichend. Eine kurze Freiheitsstrafe war bei ihm nicht unerlässlich. Dies deshalb, weil der Angeklagte [REDACTED] mann nur an einer Sitzblockade teilgenommen hat, ein einschlägiges Vor- bzw. Nachtatverhalten bei ihm nicht festgestellt werden konnte und er darüber hinaus erklärte, dass dies für ihn eine einmalige Gelegenheit gewesen sei, um konstruktive Gespräche mit Verantwortungsträgern anzustoßen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Strafzumessungserwägungen erschien bei ihm eine

Geldstrafe von 50 Tagessätzen

als tat und schuldangemessen.

Die Höhe des Tagessatzes war im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse des Angeklagten auf 60 € festzusetzen. Die Festsetzung der Tagessatzhöhe beruht auf einer Schätzung im Hinblick auf die Angaben des Angeklagten, dass er als Sozialpädagoge arbeitet. Insoweit erscheint ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1800 € als realistisch. Unterhaltsverpflichtungen waren keine zu berücksichtigen, da der Angeklagte angab, dass seine Kinder bereits erwachsen sind.

2. Angeklagte

Der Angeklagte war zur Tatzeit 20 Jahre und 6 Monate alt. Es war daher zu prüfen, ob gegen ihn Erwachsenenstrafrecht oder Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts war beim Angeklagten in Übereinstimmung mit dem Jugendgerichtshilfebericht Jugendstrafrecht anzuwenden. Der Angeklagte ist zwar bereits früh zu Hause ausgezogen, und lebte seit seinem 18. Lebensjahr in . Auffallend ist jedoch, dass

ist. Für seine Beteiligung an verschiedenen Blockadeaktionen waren nach Angaben seines Verteidigers in der Hauptverhandlung gruppenspezifische Prozesse ausschlaggebend. Dies wurde von der Jugendgerichtshilfe bestätigt. Vor diesem Hintergrund war zugunsten des Angeklagten anzunehmen, dass seine Reifeentwicklung zum Tatzeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, so dass er gemäß § 105 Abs. 1 Nummer 1 JGG im Hinblick auf seine sittliche und geistige Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich stand. Hinzu kommt, dass es sich nach den Umständen der Tat, nämlich der gruppenspezifischen Prozesse innerhalb der „Letzten Generation“, die zur Tatbegehung führten, gemäß § 105 Abs. 1 Nummer 2 JGG auch um eine typische Jugendverfehlung handelte.

Zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten war dieser zu **verwarnen**, ihm aufzuerlegen **200 Sozialstunden** gemeinnützige Arbeit abzuleisten und **2 Freizeiten Jugendarrest** zu verhängen.

Insbesondere der Freizeitarrest erschien unerlässlich, um dem Angeklagten eindeutig vor Augen zu führen, wohin weitere vergleichbare Taten führen werden, nämlich zum längeren Entzug der Freiheit. Im Hinblick auf die ab dem 01.08.2023 beabsichtigte Ausbildung als Gemüse Gärtner hat die Kammer davon abgesehen, gegen den Angeklagten einen Dauerarrest zu verhängen.

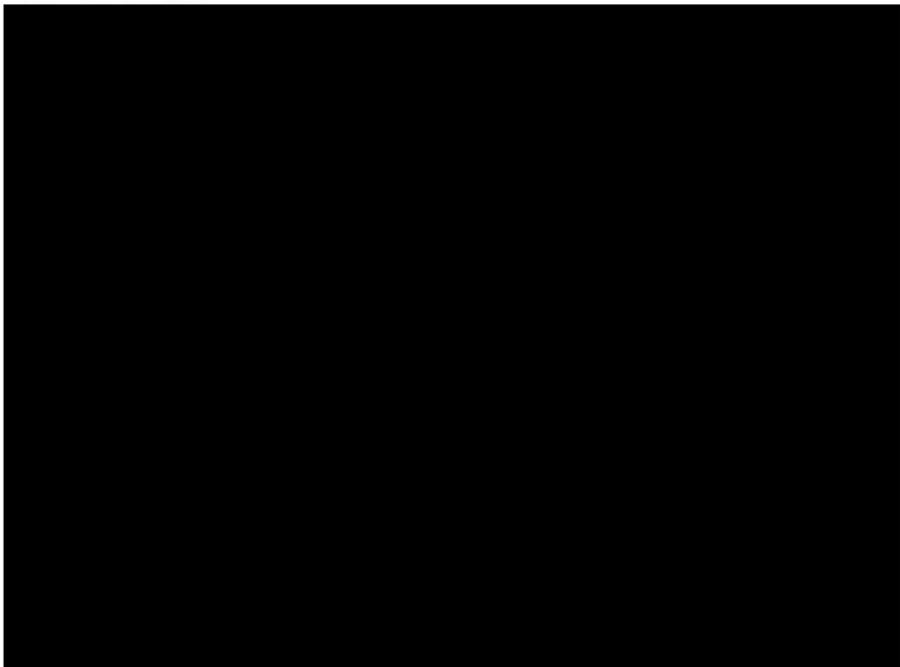
Entgegen der Auffassung der Angeklagten war die Berufung der Staatsanwaltschaft auch nicht unzulässig. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus dem Umstand, dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft in 1. Instanz eine Geldstrafe von jeweils 50 Tagessätzen beantragt hat und diese antragsgemäß auch verhängt wurde. Dieser Umstand hindert die Staatsanwaltschaft nicht daran, die Strafe auf ihre Angemessenheit überprüfen zu lassen, zumal das weitere Verhalten der Angeklagten für die angemessene Strafe in der Berufungshauptverhandlung durchaus von Bedeutung sein kann. Unabhängig davon existiert in der StPO keine Vorschrift, welche eine Berufung der Staatsanwaltschaft bei antragsgemäßer Entscheidung in 1. Instanz als rechtsmissbräuchlich und somit unzulässig einstuft.

VII. Kostenentscheidung

Hinsichtlich des Angeklagten [REDACTED] hat die Kammer gemäß § 74 JGG von der Auferlegung von Kosten und Auslagen im Berufungsverfahren abgesehen. Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 473 Abs. 1 StPO. Eine Auslagenentscheidung zulasten der Staatskasse hinsichtlich des Angeklagten [REDACTED] war nicht zu treffen, da insoweit sowohl die Berufung der Staatsanwaltschaft wie auch die Berufung des Angeklagten [REDACTED] selbst verworfen wurden. Der Angeklagte [REDACTED] hat demnach seine eigenen Auslagen zu tragen.

gez.

S [REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 09.08.2023

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle